

Stadt Olfen
Fachbereich 6: Bauen,
Planen, Umwelt
Kirchstraße 5
59339 Olfen

Umweltbericht

zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44
„Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de

Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: Februar 2025

Auftraggeber: Stadt Olfen
Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt
Kirchstraße 5
59339 Olfen

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
B. Sc. Geographin Jule Reckermann
M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Projektnummer: 1506

Stand: Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.3	Beschreibung der Erweiterungsbereiche	8
1.4	Bestandserfassung und Bewertung – Angewandte Verfahren	9
1.5	Darstellung Fachpläne, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	15
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	15
2.1.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>15</i>
2.1.2	<i>Schutzgut Fläche.....</i>	<i>23</i>
2.1.3	<i>Schutzgut Boden</i>	<i>24</i>
2.1.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>27</i>
2.1.5	<i>Schutzgut Luft und Klima.....</i>	<i>31</i>
2.1.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	<i>35</i>
2.1.7	<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</i>	<i>37</i>
2.1.8	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	<i>39</i>
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
2.3	Auswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten	41
2.3.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>41</i>
2.3.2	<i>Schutzgut Fläche.....</i>	<i>48</i>
2.3.3	<i>Schutzgut Boden</i>	<i>49</i>
2.3.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>51</i>
2.3.5	<i>Schutzgut Luft und Klima.....</i>	<i>53</i>
2.3.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	<i>54</i>
2.3.7	<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</i>	<i>55</i>
2.3.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	<i>57</i>
2.3.9	<i>Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung</i>	<i>57</i>
2.3.10	<i>Art und Menge der erzeugten Abfälle</i>	<i>58</i>
2.3.11	<i>Kumulierung mit benachbarten Gebieten.....</i>	<i>58</i>
2.3.12	<i>Eingesetzte Techniken und Stoffe</i>	<i>58</i>
2.3.13	<i>Fazit</i>	<i>58</i>
3	Wechselwirkungen	60
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	60
4.1	Überwachungsmaßnahmen.....	60
4.2	Vermeidungsmaßnahmen	60

4.2.1	<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</i>	60
4.2.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	61
4.2.3	<i>Schutzgüter Boden und Wasser</i>	63
4.2.4	<i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	65
4.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	65
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	71
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	72
7	Monitoring	72
8	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse	72
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	73
10	Literatur	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage der Erweiterungsbereiche Nord und Süd (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	7
Abbildung 2:	Luftbild mit Übersicht der Erweiterungsbereiche Nord und Süd (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	7
Abbildung 3:	Geltungsbereich der Erweiterungsbereiche Süd und Nord der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Stadt Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025b).	8
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Kreis Coesfeld, Blatt 11 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (BEZ.-REG. MÜNSTER 2018).....	11
Abbildung 5:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und der 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG-STÄDTEBAU 2025c)	12
Abbildung 6:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (KREIS COESFELD 2020a, Stand der Festsetzungen: Mai 2020).....	14
Abbildung 7:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (KREIS COESFELD 2020b, Stand der Festsetzungen: Mai 2020).....	14
Abbildung 8:	Ergebniskarte der Untersuchungen im Jahr 2024 mit Ergänzung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2022 (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).	17

Abbildung 9: Lage der nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope (rot schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	20
Abbildung 10: Lage der schutzwürdigen Biotope (grün schraffiert) im und im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	21
Abbildung 11: Naturschutzgebiet (COE-034) (braune Schraffur) und FFH-Gebiet (DE-4210-302) (rote Schraffur) im Umfeld der Erweiterungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	21
Abbildung 12: Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld der Erweiterungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	23
Abbildung 13: Bodentypen im Bereich der Erweiterungsgebiete (rote Umrandung) Buchstabenerklärung: G = Gley, G-B = Gley-Braunerde, E = Plaggenesch. (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	26
Abbildung 14: Mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung für ein seltenes Hochwasserereignis im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).	30
Abbildung 15: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte (extremes Ereignis) für die Erweiterungsbereiche (rote Umrandung) (GEOBASISDATEN 2024).....	30
Abbildung 16: Klimatopkarte (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	32
Abbildung 17: Klimaanalysekarte (tags) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	33
Abbildung 18: Klimaanalysekarte (Gesamtbetrachtung) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	34
Abbildung 19: Klimaanalysekarte (nachts) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	35
Abbildung 20: Lage der Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	37
Abbildung 21: Hauptwanderwege (z.B. x1), Rundwanderwege (z.B. A2) im Umfeld des Plangebietes (schwarze Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	38

Abbildung 22: Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (Blatt 4) mit Lage der Erweiterungsbereiche (blaue Umrandungen) (LWL 2013).....	40
Abbildung 23: Biotoptypen des Bestandes – Erweiterungsbereich Nord (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	69
Abbildung 24: Biotoptypen der Planung – Erweiterungsbereich Nord (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	69
Abbildung 25: Biotoptypen des Bestandes – Erweiterungsbereich Süd (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	70
Abbildung 26: Biotoptypen der Planung – Erweiterungsbereich Süd (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).....	70

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 die „Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Eines der Hauptziele ist die Aufwertung des Gebietes entlang der Kökelsumer Straße, insbesondere im Hinblick auf die Naherholung und den Tourismus.

In Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept plant die Stadt Olfen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44, um mehrere Maßnahmen im Umfeld des Naturbades umzusetzen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Errichtung eines Mobilfunkmasts sowie den Bau eines Bikeparks zu ermöglichen und eine bestehende Hundenauslauffläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist zweigeteilt und umfasst die südlich und nördlich an den Ursprungsplan grenzenden Erweiterungsbereiche.

Ziel dieser Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilfunkmastes im nördlichen Erweiterungsbereich, innerhalb einer dort vorhandenen Waldfläche, zu schaffen. Im südlichen Erweiterungsbereich ist die Planung eines Bikeparks vorgesehen, während die bestehende Hundenauslauffläche planungsrechtlich gesichert wird.

Parallel zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 (4) BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 (6) Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest | Münster ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad“ ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Boden	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnatschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44.1 bleiben die bisherigen Festsetzungen unverändert, so dass sich die Umweltauswirkungen in diesem Bereich nicht ändern. Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 betrifft ausschließlich die nördlichen und südlichen Erweiterungsbereiche (im weiteren auch Erweiterungsbereich Nord und Süd genannt), in denen eine Änderung der bisherigen Nutzung vorgesehen ist. Das vorliegende Gutachten bezieht sich daher auf diese Erweiterungsbereiche und beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter. In diesen Bereichen kann es durch die Nutzungsänderung zu negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kommen. Eine ausführliche Beschreibung des ursprünglichen

Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ sowie zu den Inhalten der 1. Änderung ist der Begründung zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025b).

Die Erweiterungsfläche Nord (Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 5, über Teile der Flurstücke 242, 243, 249 und 313) mit einer Größe von ca. 9.500 m² ergänzt den Ursprungsplan nördlich der Kökelsumer Straße um eine Teilfläche des Waldgebietes Sternbusch. Die Erweiterungsfläche Süd (Flur 5, beinhaltet Teile der Flurstücke 239, 265, 303 und 311) mit einer Größe von ca. 10.170 m² liegt südlich des Lambertgrabens und umfasst ein kleines Waldstück, eine landwirtschaftliche Fläche und einen Hundeauslaufplatz (vgl. Abbildung 1 - 3). Die beiden Erweiterungsbereiche zusammengefasst werden im Folgenden auch *Plangebiet* genannt.

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 soll im Norden eine Mobilfunkanlage errichtet werden. Der geplante Mast dient der flächendeckenden Mobilfunkversorgung des Gebietes, da die Mobilfunkversorgung im Westen von Olfen mit seinen in den letzten Jahren entstandenen Wohngebieten sowie den vorhandenen und geplanten touristischen Einrichtungen nicht zufriedenstellend ist. Der gewählte Standort gewährleistet eine flächendeckende Versorgung des Gebietes. Alternative Standorte schieden aus, da sie zu weit von den unterversorgten Gebieten entfernt liegen oder für andere Nutzungen freigehalten werden müssen (vgl. auch Kap. 5; VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

Der Erweiterungsbereich Nord liegt in einem Teilbereich des Waldgebietes Sternbusch mit der Kökelsumer Straße im Süden und einem geschotterten Wirtschaftsweg im Westen. Im Randbereich des Waldes soll für den Mobilfunkmast eine Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Mobilfunkanlage“ festgesetzt werden. Aufgrund der Lage innerhalb einer Waldfläche ist die Planung nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig, weshalb die planungsrechtlichen Grundlagen durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden sollen. Die Fläche ist auf einen Bereich von 10 m x 11 m sowie einer ca. 10 m x 3 m breiten Zufahrt (insg. ca. 140 m²) begrenzt. Zur Schonung des Waldes wird der Bereich um den Mobilfunkmaststandort gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB als Wald festgesetzt werden. Das Fundament wird voraussichtlich eine Größe von 7,5 m x 7,5 m ausweisen. Die maximal zulässige Oberkante der Anlage wird auf 46 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Die Erschließung der Fläche erfolgt über den von der Kökelsumer Straße abzweigenden Waldweg. Die zu der Erschließung des Plangebietes erforderlichen Verkehrsflächen

werden gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als „öffentliche Verkehrsflächen“ in den Bebauungsplan übernommen.

Im Erweiterungsgebiet Süd ist die Errichtung eines Bikeparks auf einer derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Fläche geplant. Bisher wird eine in Eigenregie errichtete Anlage im nahe gelegenen Sternbusch befahren. Aus sicherheitstechnischen Gründen und wegen der kritischen Lage inmitten des Natur- und Landschaftsschutzgebietes soll mit der Planung eine Alternative nördlich des Naturbades geschaffen und das Sportangebot der Stadt Olfen erweitert werden (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a). Die ca. 3.037 m² große Fläche wird gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Bikepark‘“ festgesetzt.

Die südliche Fläche des Erweiterungsbereichs Süd wird derzeit bereits als Hundeauslauffläche genutzt. Nach einer Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Olfen hat der Bau- und Umweltausschuss am 25.08.2020 beschlossen, zwei Hundeauslaufflächen in Olfen zu errichten. Neben der Hundefreilauffläche im Osten der Innenstadt wurde als zweite Fläche die ca. 1.660 m² große Freilauffläche direkt am „Alten Postweg“ geschaffen. Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 soll die planungsrechtliche Sicherung der Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Hundeauslaufplatz‘“ erfolgen. Angrenzend bestehen derzeit unversiegelte Parkplatzflächen, die mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als „Öffentliche Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung Parkplatz“ festgesetzt werden. Die angrenzende Straße „Alter Postweg“ wird gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB nachträglich als „Öffentliche Verkehrsfläche“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im nordwestlichen Geltungsbereich des Erweiterungsbereichs Süd befindet sich ein ca. 1.600 m² großes Waldstück. Dieses wird gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB als „Wald“ festgesetzt. Der Weg durch die Waldfläche und nördlich der Hundeauslauffläche wird im Bebauungsplan als „Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Im Bereich des Lambertgrabens reicht die landwirtschaftliche Nutzung derzeit bis an den Graben heran. Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes soll die Fläche beiderseits des Grabens ökologisch aufgewertet werden. Daher wird die Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Zwischen der Maßnahmenfläche im Norden und dem Bikepark im Süden soll zukünftig die Neue Stever verlaufen. Für die Planung des Gewässers wurde der „Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt ‚Neue

Steuer', als Verbindung zwischen Steuer und Lippe im westlichen Bereich von Olfen“ im April 2017 bekannt gemacht und im Jahr 2022 bis zum 01.07.2027 verlängert. Der Verlauf des geplanten Gewässers bzw. des Mittelwasserbettes der „Neuen Steuer“ wird entsprechend dem Feststellungsbeschluss gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

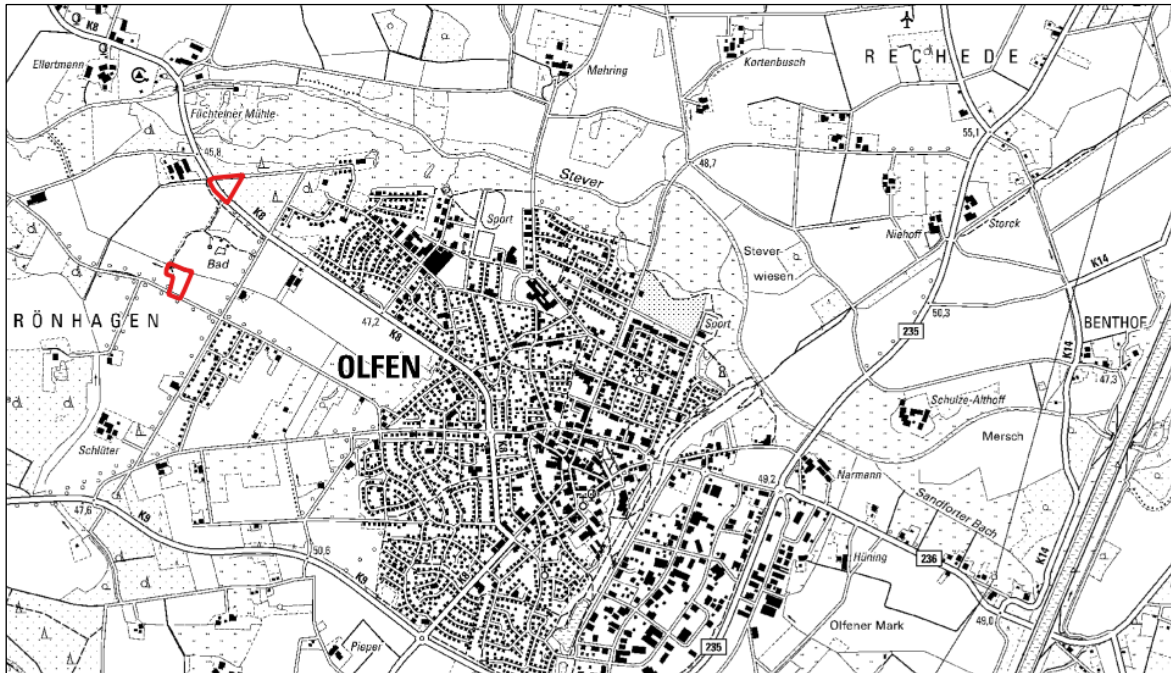


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Erweiterungsbereiche Nord und Süd (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).



Abbildung 2: Luftbild mit Übersicht der Erweiterungsbereiche Nord und Süd (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

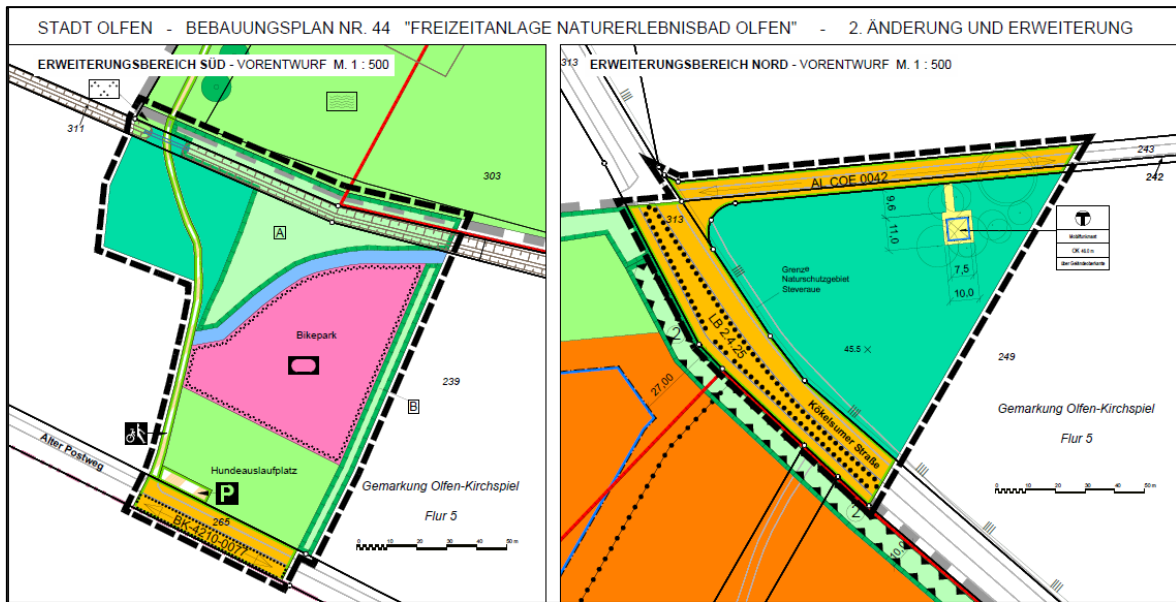


Abbildung 3: Geltungsbereich der Erweiterungsbereiche Süd und Nord der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Stadt Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025b).

1.3 Beschreibung der Erweiterungsbereiche

Der nördliche Erweiterungsbereich zeichnet sich größtenteils durch den Kiefernmischwald „Sternbusch“ aus. Ein geschotterter Waldweg verläuft entlang der nördlichen Grenze. Über diesen Weg erfolgt auch die Erschließung des Teilbereiches. Der Weg wird gesäumt von einer Eichenallee. Im Bereich der südöstlichen Grenze stehen zwei alte Habitatbäume, die zahlreiche Spechthöhlen aufweisen. Diese bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand unberührt bestehen. Im Südwesten verläuft die Kökelsumer Straße, die von großen Eichen gesäumt wird. Im Süden wird der nördliche Erweiterungsbereich durch einen Fuß-/Radweg begrenzt. Der eigentliche Eingriffsbereich im nördlichen Erweiterungsbereich beschränkt sich auf die ca. 140 m² Waldfläche, in denen der Mobilfunkmast errichtet werden soll.

Der Erweiterungsbereich Süd beinhaltet im Norden den Lambertgraben und ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Der Lambertgraben stellt sich als ausgeräumter, tief eingeschnittener Graben dar, der aus artenschutzrechtlicher Sicht wenig Potential aufweist. Im Süden besteht eine Hundeauslauffläche mit geschotterten Pkw-Stellplätzen. Im Nordwesten befindet sich ein alter Keltenhügel. Dieser ist mit hohen Bäumen, insbesondere einer alten Eiche bewachsen. Durch das Feldgehölz führt ein geschotterter Gehweg, der im weiteren Verlauf entlang der östlichen Gebietsgrenze verläuft. Der Weg wird durch Erholungssuchende und zum Hundeausführen gut frequentiert. Entlang der südlichen Gebietsgrenze verläuft die Straße „Alter Postweg“, eine asphaltierte Straße, die für die Erschließung des bestehenden Hundeplatzes genutzt wird. Südlich der Straße besteht ein Gehölzstreifen. Der verbleibende Rest des Erweiterungsbereiches wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

1.4 Bestandserfassung und Bewertung – Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Bebauungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2025a). Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II angefertigt (BÜRO STELZIG 2025).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Jan. 2025)
- der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Jan. 2025)
- Freizeitinformationen/Wanderwege - Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Jan. 2025)

1.5 Darstellung Fachpläne, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Das Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) überträgt der Landesplanung allgemein die Aufgabe einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (BEZ.-REG. MÜNSTER 2014).

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan (Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Kreis Coesfeld, Blatt 11) ist der nördliche Ergänzungsbereich, in dem die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, als Wald und gleichzeitig als Teil von Schutzgebieten für Natur (BSN), Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt. Konkret befindet sich der vorgesehene Anlagenstandort innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) „Steveraue“, welches gleichzeitig als schutzwürdiges Biotop und als Teil der Biotopverbundfläche „mittlere und untere Steveraue“ ausgewiesen ist. Entlang des nördlich den Bereich passierenden Weges befindet sich zudem eine geschützte Eichenallee (vgl. dazu auch Kap. 2.1.1).

Das Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Thema „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ gibt vor: *„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“* Ziel 7.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) nennt mit Blick auf den BSN: *„Vermeidung von Beeinträchtigungen: Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebiets dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*

Die genannten Voraussetzungen werden in Bezug auf die Inanspruchnahme der Waldfläche durch die Errichtung des Mastes eingehalten. Im Prozess der Standortfindung hat eine Analyse stattgefunden. Für den Standort des Mobilfunkmastes stehen insbesondere

Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olfen sind die Flächen des Erweiterungsbereichs Nord als Wald (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB) ausgewiesen. Die südliche Erweiterungsfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB) dargestellt. Die beabsichtigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans kann daher nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für die Erweiterungsbereiche – „Wald“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ – entwickelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Mobilfunkmastes im Erweiterungsbereich Nord und die Errichtung eines Bikeparks sowie die planungsrechtliche Sicherung des Hundeauslaufplatzes im Erweiterungsbereich Süd zu schaffen. Diese 20. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2024a).

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll im Norden eine Fläche für „Wald“ in einen „Standort für die Errichtung einer Mobilfunkanlage“ geändert werden. Im Süden soll die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten einer Fläche für „Sportanlage mit Zweckbestimmung Bikepark“ und einer „Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeauslaufplatz“ zurückgenommen werden (vgl. Abbildung 5).

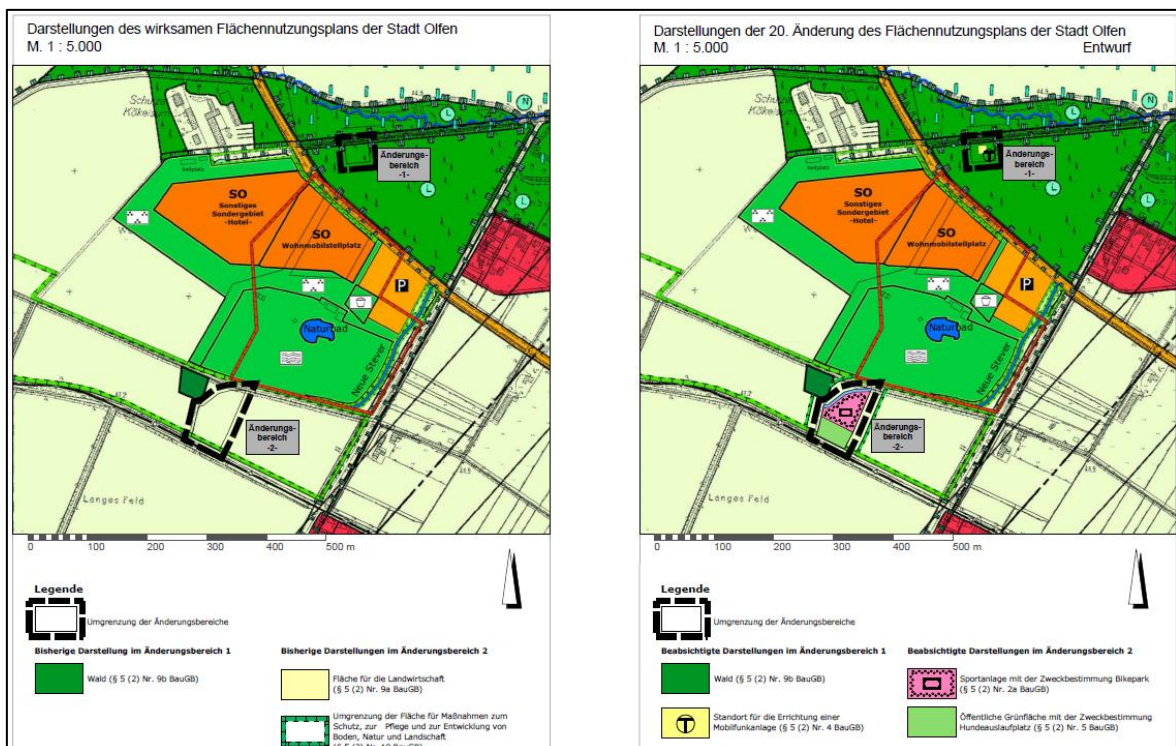


Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und der 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG-STÄDTEBAU 2025c)

Landschaftsplan

Die beiden Erweiterungsbereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ des Kreises Coesfeld (vgl. Abbildung 6, KREIS COESFELD 2020a). Gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes befindet sich die nördliche Erweiterungsfläche im Naturschutzgebiet „NSG Steveraue“ (COE-034). Der im Verlauf der „Kökelsumer Straße“ zwischen Fahrbahn und Radweg vorhandene Baumbestand ist Teil des im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade festgesetzten gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils „Eichenallee bei Haus Füchteln nordwestlich von Olfen“.

Für den südlichen Erweiterungsbereich werden keine Festsetzungen getroffen. Der Verlauf des geplanten Fließgewässers „Neue Stever“ im südlichen Plangebiet wird gemäß Feststellungsbeschluss nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Steveraue“ (LSG-4209-002). Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet „Rönhagener Heide“ (LSG-4209-003) beginnt ca. 400 m westlich des Plangebietes. Eine ausführliche Beschreibung des Naturschutzgebietes ist dem Kapitel 2.1.1 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, die der Landschaftsschutzgebiete dem Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Landschaft“ zu entnehmen.

Für die Fläche des nördlichen Erweiterungsgebietes ist in der Entwicklungskarte das Ziel 1.1.1.07 „Erhaltung einer vielfältig mit naturnahen Elementen ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen (vgl. Abbildung 7, KREIS COESFELD 2020b). Dieser Entwicklungsraum teilt sich in zwei Bereiche. Der Ergänzungsbereich liegt im größeren östlich von Olfen gelegenen Abschnitt des Entwicklungsbereiches „Stevental“. In diesem Abschnitt sollen naturnahe, altholzreiche Feldgehölze und Laubwälder als Lebensraum für eine große Zahl von z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.

Der südliche Erweiterungsbereich liegt innerhalb einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.1.2.07 „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (vgl. Abbildung 13, KREIS COESFELD 2020b). In diesem Abschnitt sollte eine Erhöhung des Struktureichtums durch Anpflanzung von Feldgehölzen erfolgen.

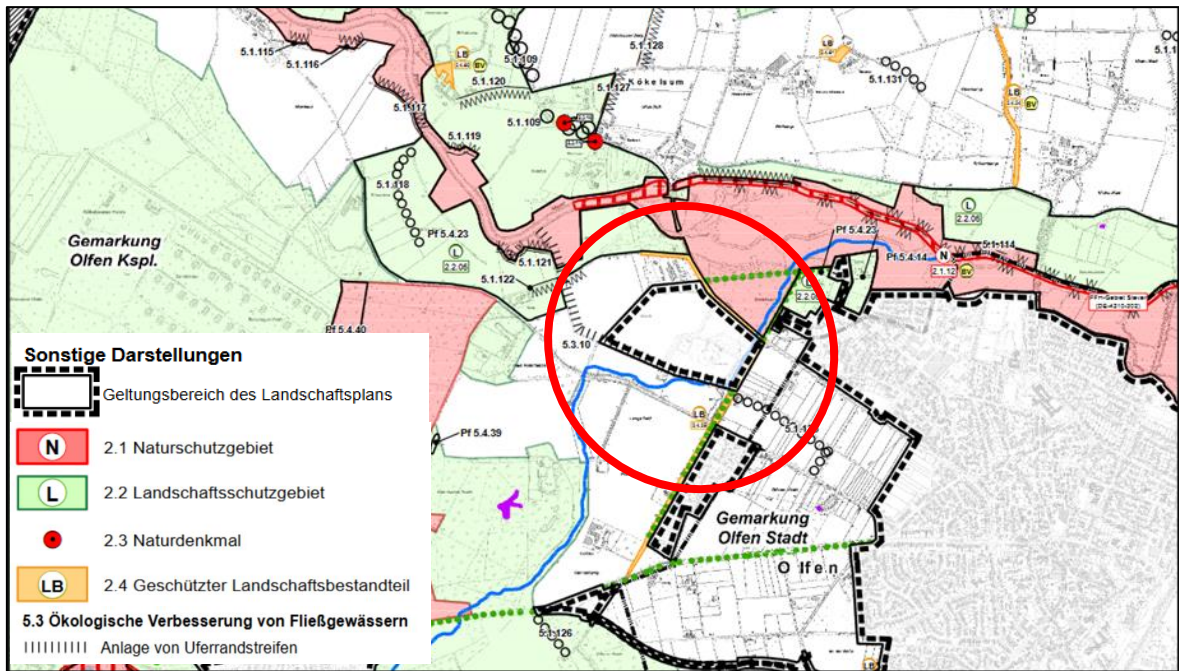


Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (KREIS COESFELD 2020a, Stand der Festsetzungen: Mai 2020).

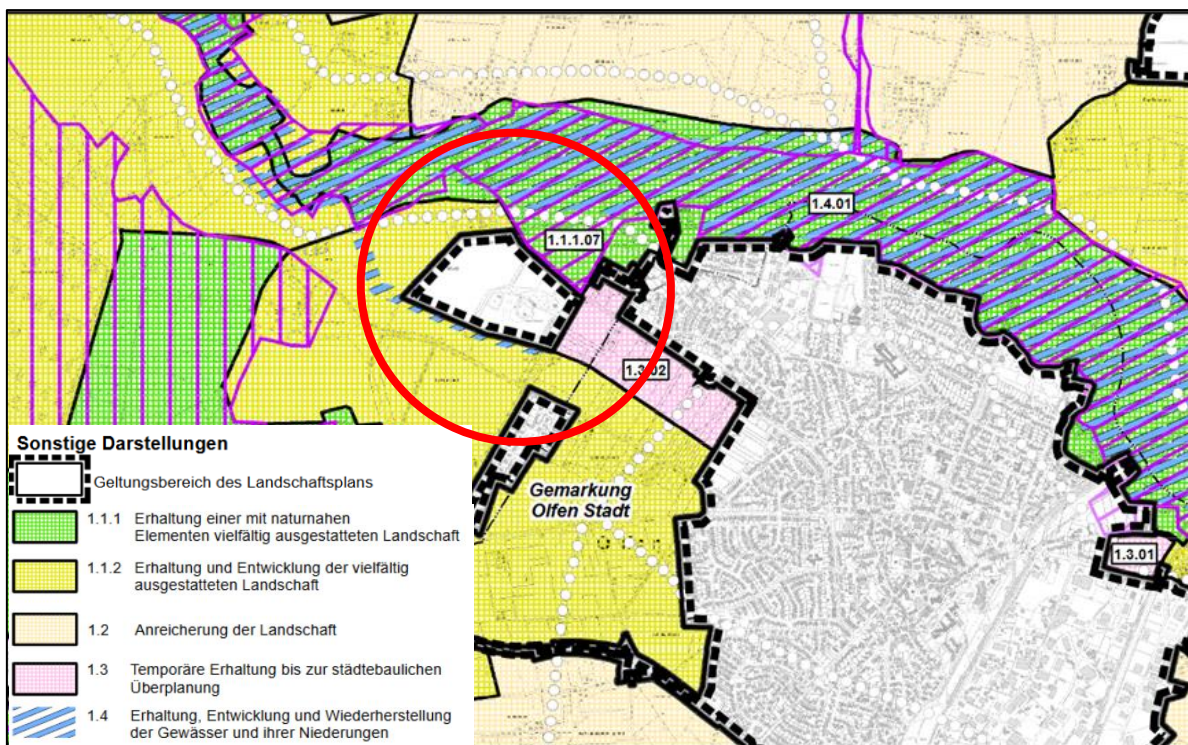


Abbildung 7: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (KREIS COESFELD 2020b, Stand der Festsetzungen: Mai 2020).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z. B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung.

Biotopfunktion

Tiere

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II angefertigt (BÜRO STELZIG 2025). Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2025a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2025b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt.

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) sind im Untersuchungsgebiet mehrere Fundpunkte planungsrelevanter Arten abrufbar. Die Daten wurden im Zuge der Fundortkatasteraktualisierung 2024 vom LANUV eingetragen. Der Zeitpunkt der Kartierung ist mit dem 01.01.2011 angegeben (LANUV NRW 2025a). Es sind Fundpunkte zu den Arten Kleinspecht, Graureiher, Steinkauz, Kiebitz und Feldlerche sowie zur nicht planungsrelevanten Wiesenschafstelze eingetragen. Der Verhaltensstatus bei allen Arten ist mit „sicher brütend“ angegeben (LANUV NRW 2025a).

Zusätzlich zu den Ergebnissen der Kartierungen aus dem Jahr 2024 wurden die Ergebnisse eigener Untersuchungen aus dem Jahr 2022 im nahezu ähnlichen Untersuchungsraum in die Bewertung einbezogen.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2025).

Begriff Erklärung: Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II wurde mit dem „Eingriffsbereich“ eine weitere örtliche Begriffsbezeichnung eingeführt. Der Eingriffsbereich meint den Bereich im Erweiterungsbereich Nord, in dem Eingriffe erfolgen, sprich den Bereich der im Bebauungsplan als „Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Telekommunikation‘“ festgesetzt ist.

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabensfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an sieben Terminen durchgeführt. Am 27.02.2024 sowie am 06.11.2024 wurde das Untersuchungsgebiet zudem auf Horste und größere Nester abgesucht.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Horste und zwei Totholzbäume mit zahlreichen Spechthöhlen festgestellt. In die Habitatbäume sowie in die Bäume mit den Nestern und Horsten wird nicht eingegriffen. Die Bäume im Eingriffsbereich weisen weder Nester oder Horste noch Höhlen, Spalten oder Risse auf.

Aus dem Jahr 2022 sind aus eigenen Kartierungen Vorkommen von Staren, Bluthänflingen und Feldlerchen im Bereich des Naturbades und dessen Umfeld bekannt. Im Jahr 2024 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt zehn planungsrelevante Vogelarten (Star, Mäusebussard, Turmfalke, Graureiher, Nachtigall, Steinkauz, Bluthänfling, Feldlerche, Waldohreule und Waldschnepfe) beobachtet (vgl. Abbildung 8). Nach Hinweisen aus dem LINFOS NRW wurde bei den Begehungen auch verstärkt auf den Kiebitz geachtet.

Aus den Beobachtungen im Gelände lässt sich ein Brutverdacht für den **Mäusebussard** an einem nachgewiesenen Horst im nördlichen Erweiterungsbereich aussprechen. Im nördlichen Wirkraum kann zudem ein Brutverdacht für die Art **Graureiher** ausgesprochen werden.

Einmalig außerhalb der Brutzeit wurde im nordöstlichen Wirkraum des nördlichen Erweiterungsbereiches, eine auffliegende **Waldschnepfe** erfasst. Ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich des Erweiterungsbereiches ist aufgrund der Nähe zum bestehenden Waldweg eher unwahrscheinlich.

Im Wirkraum kann weiterhin für die Arten **Star**, **Bluthänfling** und **Steinkauz** ein Brutverdacht ausgesprochen werden. **Nachtigall** und **Waldohreule** wurden einmalig festgestellt. Vermutlich handelt es sich bei beiden Beobachtungen um Durchzügler, ein Brutvorkommen der Arten im Wirkraum ist jedoch ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Kiebitze wurden in den Jahren 2022 und 2024 im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Auf Ackerflächen im westlichen Wirkraum konnte jedoch eine singende **Feldlerche** erfasst werden. In die betroffenen Ackerflächen wird durch die Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen.

Mehrmals konnte ein **Turmfalke** nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Lebensstätten des Turmfalken konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind u. a. die Arten Amsel, Blaumeise, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Ringeltaube und Eichelhäher.

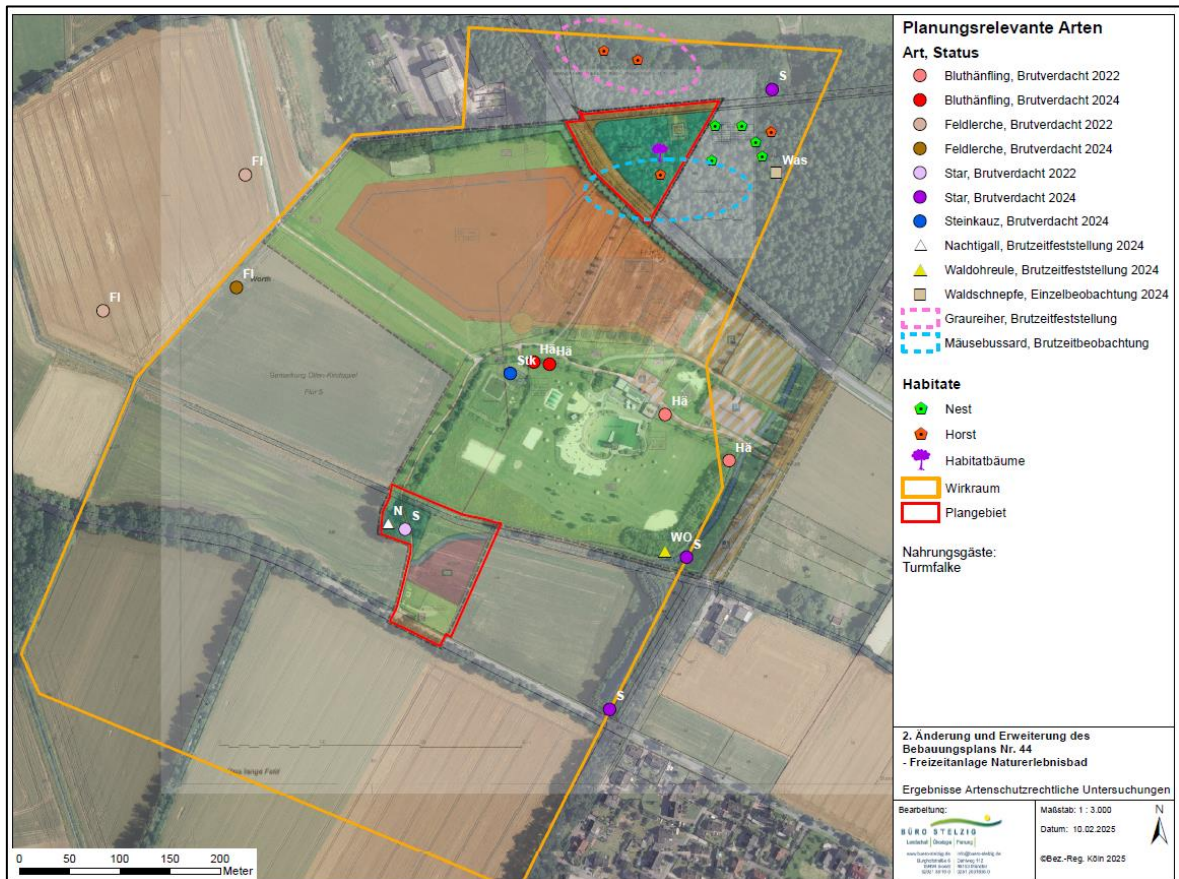


Abbildung 8: Ergebniskarte der Untersuchungen im Jahr 2024 mit Ergänzung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2022 (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).

Fledermäuse

Während der Brutvogelkartierungen wurde bereits eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitats der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Während der einmaligen Begehung unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) im nördlichen Erweiterungsbereich wurden jagende

Zwergfledermäuse und Abendsegler entlang des Wirtschaftsweges festgestellt. Ausflüge aus Gehölzen im Erweiterungsbereich wurden nicht beobachtet.

Der Baumbestand im Eingriffsbereich wurde auf Höhlen, Spalten und Risse in der Rinde kontrolliert, die potentiell als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Die vorwiegend jüngeren Bäume im Eingriffsbereich weisen weder Höhlen, Spalten noch Risse auf. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Quartierstrukturen für Fledermäuse im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Im restlichen Erweiterungsbereich Nord sowie im Erweiterungsbereich Süd sind keine Gehölzfällungen vorgesehen.

Die Erweiterungsbereiche Nord und Süd stellen kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart da.

Amphibien und Reptilien

Im nördlichen Erweiterungsbereich gibt es keine essentiellen Habitatstrukturen für Amphibien. Der Graben im südlichen Erweiterungsgebiet wurde während der Brutvogelbegehungen auf Hinweise auf Amphibien untersucht. Es wurden keine Amphibien und kein Laich festgestellt.

Die zeitweise vorhandenen Pfützen im Wirkraum, im Bereich der Brachfläche nördlich des Naturbads, wurden bei den Begehungen mittels Sichtbeobachtung auf ein Amphibienvorkommen (insbesondere Kreuzkröte) geprüft. Dabei konnte im Umfeld des Wasserspielplatzes, nördlich des Naturfreibads, eine wandernde weibliche Erdkröte festgestellt werden.

Für planungsrelevante Reptilienarten wurde kein Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Amphibien und Reptilien nicht ausgelöst.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2025).

Pflanzen

Es befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Pflanzen auf den Flächen innerhalb des Plangebietes.

Die Erweiterungsflächen liegen nordwestlich der Stadt Olfen und sind im südlichen Erweiterungsbereich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im nördlichen Erweiterungsbereich durch Kiefern-mischwald geprägt.

Im südlichen Erweiterungsgebiet befindet sich im Südosten ein Keltenhügel mit einer ca. 1600 m² großen Waldfläche, die eine hohe ökologische Bedeutung aufweist. Am Nordrand der südlichen Erweiterungsfläche verläuft der tief eingeschnittene Lambertgraben. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben die Ackerflächen und der Lambertgraben keine besondere vegetationskundliche Bedeutung.

Im Bereich der Erweiterungsbereiche und in deren unmittelbarer Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW ausgewiesen (vgl. LANUV NRWa 2025a). Das nächste gesetzlich geschützte Biotop liegt über 700 m entfernt (vgl. Abbildung 9).

Entlang der südlichen Grenzen des Erweiterungsbereiches Süd sowie in dessen östlichem Umfeld befindet sich das schutzwürdige Biotop „Stieleichenallee am Alleenweg und Gehölzstreifen am „Alten Postweg““ (BK-4210-0077, vgl. Abbildung 10), welches als prägendes und verbindendes Strukturelement in der Münsterländer Kulturlandschaft fungiert (vgl. LANUV NRW 2025a). Die weitestgehend zweireihige Allee am „Alten Postweg“ ist auch im Alleenkataster verzeichnet (AL-COE-0004) und im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege einer Eichenallee aus visuellen und ökologischen Gründen (KREIS COESFELD 2020).

Innerhalb des Erweiterungsbereichs Nord befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop „Steveraue“ (BK-4210-0102, vgl. Abbildung 10) und entspricht in seiner Ausdehnung weitestgehend dem Naturschutzgebiet (NSG) „Steveraue“ (COE-034, vgl. Abbildung 11). Dieses Schutzgebiet dient dem Erhalt und der Entwicklung der Steverniederung mit angrenzenden Grünländern und typischen Auenstrukturen mit ihren Lebensräumen und Arten (vgl. LANUV NRW 2025a). Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- a) *„zur Erhaltung und Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünlandflächen;*
- b) *zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopkomplexen aus Altarmen, künstlich angelegten Gewässern und Vegetationsstrukturen;*
- c) *zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als prägenden Bestandteil des Landschaftsbildes;*
- d) *zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;*
- e) *zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (...). Hierbei handelt es sich um folgende Arten (Fischarten) von gemeinschaftlichem Interesse (...): Steinbeißer (...).“*

Die innerhalb des NSG und ca. 400 m nördlich des Plangebietes verlaufende Stever ist zudem als FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) ausgewiesen (vgl. Abbildung 11). Die Stever ist ein teilweise stark ausgebauter Fluss mit meist sandigem Niederungsgebiet. Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund des breiten Besiedlungsbereichs des Steinbeißers, dessen großes Vorkommen an dieser Stelle größere Bedeutung für NRW besitzt. Neben dem Steinbeißer sind keine weiteren Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, bedeutende Vogelarten oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet gemeldet (vgl. LANUV NRW 2025a). Entlang der nördlichen Gebietsgrenze von dem Erweiterungsbereich Nord verläuft außerdem die „Eichenallee am Sternbusch“, die im Alleenkataster des Landes NRW unter dem Kürzel AL-COE-0042 geführt wird.

Der im Verlauf der „Kökelsumer Straße“ zwischen Fahrbahn und Radweg vorhandene Baumbestand ist Teil des im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade festgesetzten gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils „Eichenallee bei Haus Füchteln nordwestlich von Olfen“.

Naturdenkmale sind im Plangebiet und direktem Umfeld nicht vorhanden (vgl. KREIS COESFELD 2020).

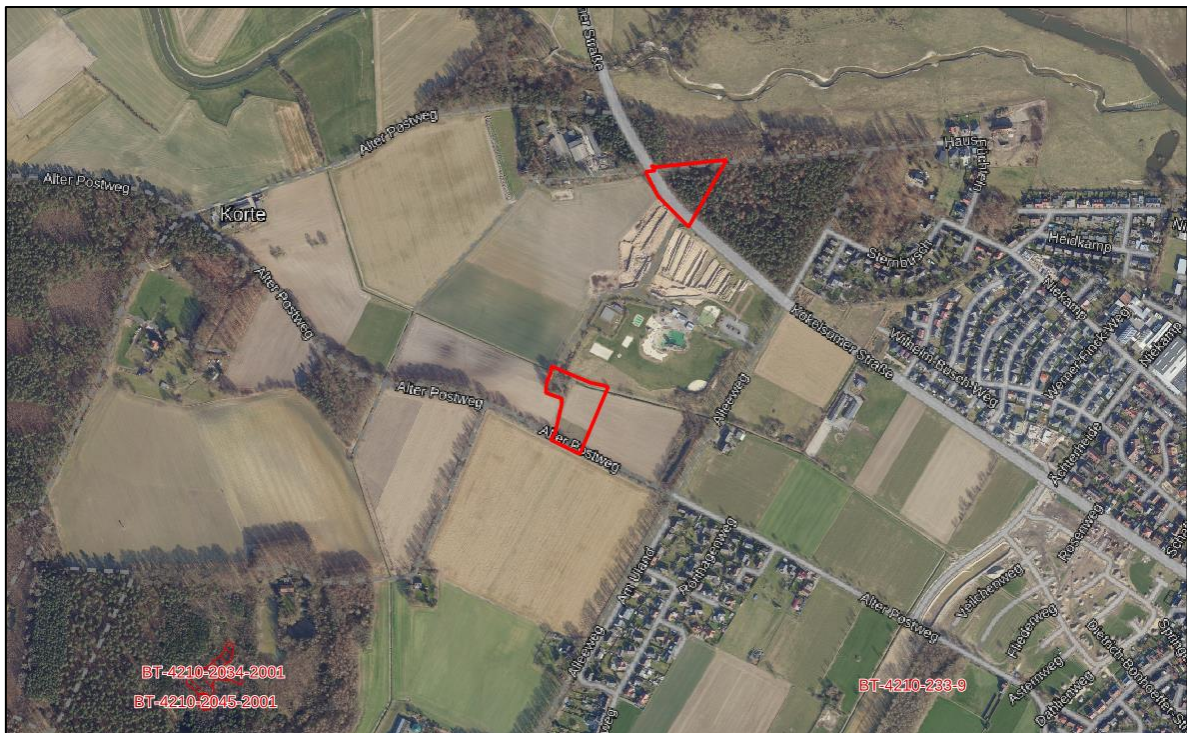


Abbildung 9: Lage der nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope (rot schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

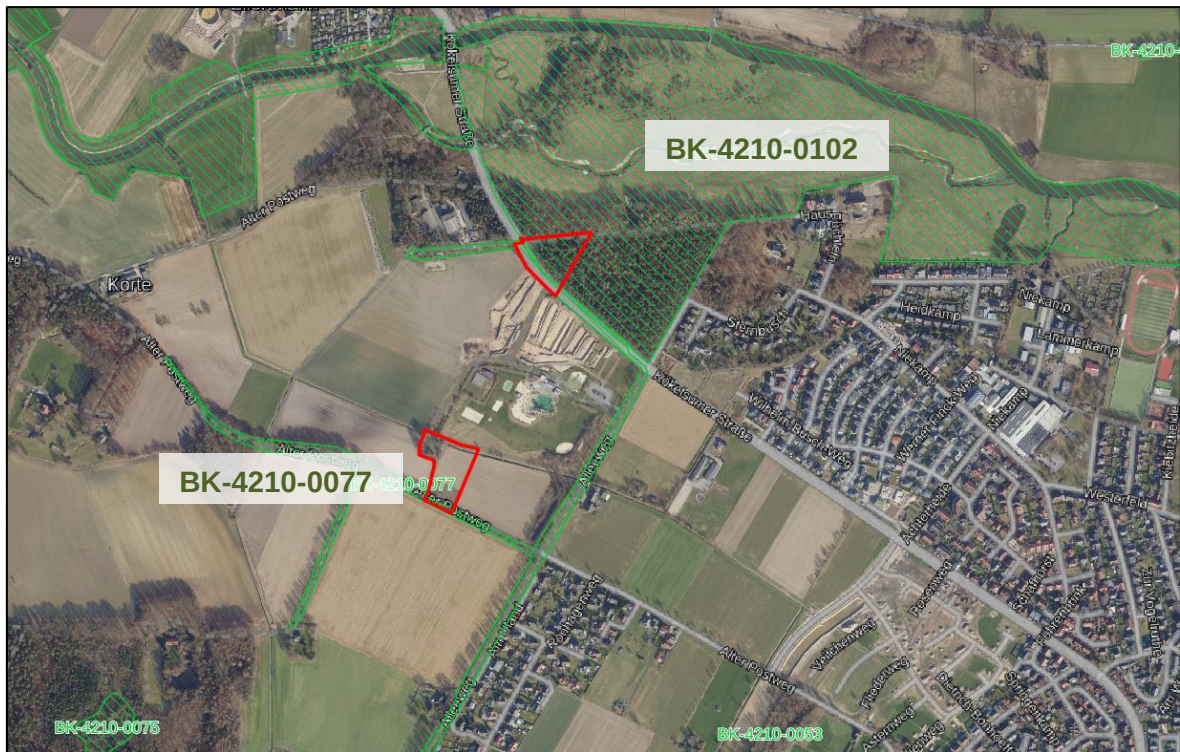


Abbildung 10: Lage der schutzwürdigen Biotope (grün schraffiert) im und im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

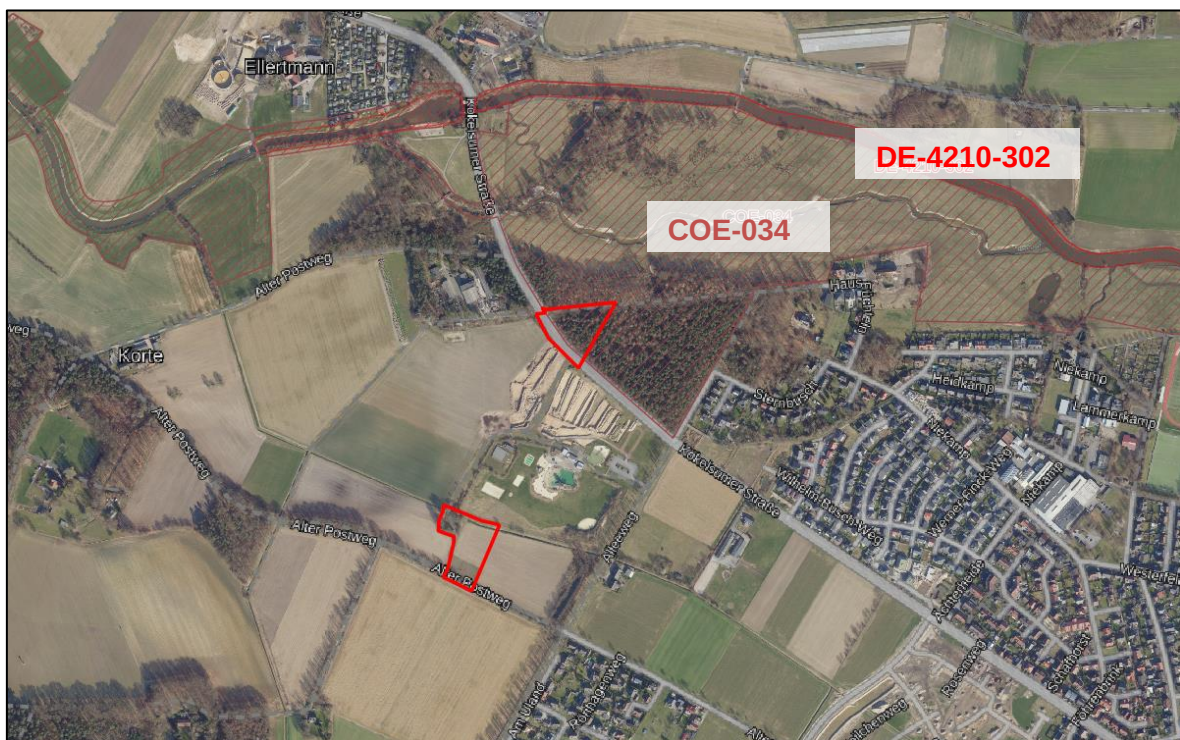


Abbildung 11: Naturschutzgebiet (COE-034) (braune Schraffur) und FFH-Gebiet (DE-4210-302) (rote Schraffur) im Umfeld der Erweiterungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die biologische Vielfalt im Erweiterungsbereich Nord ist als mittel bis hoch anzusehen. Der Wald setzt sich in diesem Bereich überwiegend aus Lärchen und Kiefern mit geringen bis mittleren Brusthöhendurchmessern zusammen. Stellenweise wachsen junge Vogelkirschen. Einzeln stehende Habitatbäume (außerhalb des Eingriffsbereiches) tragen zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei.

Die biologische Vielfalt im Erweiterungsbereich Süd ist als mittel zu bezeichnen. Die intensiv genutzten Ackerbereiche weisen nur wenig Potential als Lebensraum für Tier und Pflanzen bzw. eine geringe biologische Vielfalt auf. Durch die intensive Nutzung finden Vögel auf der Fläche kaum Brutmöglichkeiten. Die Flächen können jedoch insbesondere von Greifvögeln, wie bspw. Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard, aber auch z. B. von Dohlen als Nahrungsfläche genutzt werden. Das Waldgebiet im Erweiterungsbereich Süd sowie die an die Erweiterungsbereiche angrenzenden Alleegebäume weisen hingegen diversere Strukturen auf und tragen zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt bei. Die Alleegebäume weisen einen zum Teil großen Totholzanteil auf, die der biologischen Vielfalt zuträglich sind.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Hohe Mark - Westmünsterland (NTP-007) (LANUV NRW 2025a).

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2021).

Innerhalb des nördlichen Erweiterungsbereiches liegt die Biotopverbundfläche „Mittlere und Untere Steveraue“ (VB-MS-4209-104) und ist mit herausragender Bedeutung festgesetzt. Diese Verbundfläche umfasst die Mittlere Steveraue bei Lüdinghausen mit der Alten Stever

Beide Erweiterungsbereiche befinden sich im Außenbereich. Bebauungspläne liegen für die betroffenen Flächen noch nicht vor.

Das südliche Erweiterungsgebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Nordwesten befindet sich ein kleines Waldstück. Im südlichen Bereich befindet sich der Hunderauslaufplatz mit angrenzenden unversiegelten Parkplatzflächen. Die Flächen sind überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der nördliche Ergänzungsbereich besteht überwiegend aus einem Kiefernmischwald. Entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft die Kökelsumer Straße und entlang der nördlichen Grenze ein geschotterter Waldweg. Im Osten grenzen weitere Waldflächen an die Erweiterungsfläche an.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) gibt für den nördlichen Erweiterungsbereich als Bodentyp einen Gley bzw. für einen Teilbereich im Norden eine Gley-Braunerde an.

Für den südlichen Erweiterungsbereich wird ebenfalls der Bodentyp Gley sowie entlang der südlich verlaufenden Straße ein Plaggenesch angegeben (vgl. Abbildung 13). Der Oberboden des Gleys wird von Mittel- und Feinsand aus Terrassenablagerungen aus dem Jungpleistozän und zum Teil aus Flugsand gebildet. Darunter befinden sich Feinsand, Schluff, schwach bis stark schluffiger Sand und sandiger Schluff ebenfalls aus Terrassenablagerungen und zum Teil Schwemmlöss aus dem Jungpleistozän.

Der Plaggenesch wird im Oberboden aus humosem Sand durch das Aufbringen von Plaggen gebildet. Darunter befindet sich Sand aus Terrassenablagerung im Jungpleistozän sowie zum Teil Flugsand aus dem Jungpleistozän bis Holozän. In den darunter liegenden Schichten besteht der Boden aus tonigem Lehm und zum Teil aus sandig-tonigem Lehm, der im Pleistozän durch Verwitterung und zum Teil im Mittelpleistozän durch Grundmoräne entstanden ist. In der untersten Schicht steht Festgestein aus Kalkmergelstein und Sandmergelstein der Oberkreide an.

Die Schutzwürdigkeit der Bodentypen Gley und Gley-Braunerde wurde nach dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) für die Erweiterungsbereiche nicht als schutzwürdig bewertet. Der Bodentyp Plaggenesch im Erweiterungsbereich Süd entlang der Straßen wird als schutzwürdig mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte bewertet.

Der Boden im Plangebiet weist in dem Bereich der Gley-Braunerde eine geringe, im übrigen Bereich eine mittlere nutzbare Feldkapazität aus. Im Teilbereich der Gley-Braunerde weist der Boden einen geringen, im Bereich des Plaggenesch eine mittlere und im Bereich des Bodentyps Gley einen starken Grundwassereinfluss auf. Im Hinblick auf die Nutzungsfähigkeit ist der Boden im Bereich der Gleye als weidefähiges Grünland geeignet. Für eine intensive Weidenutzung ist eine Melioration empfehlenswert, für die Ackernutzung ist eine solche erforderlich. Der Boden der Gley-Braunerde ist für die Ackernutzung geeignet. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist im Bereich der Gley-Braunerde mittel, im Bereich der Gleye wird sie mit extrem hoch angegeben.

Die Böden im Erweiterungsbereich sind hauptsächlich unverbaut und bestehen aus landwirtschaftlichen Flächen, Waldbereichen, einem Hundeauslaufplatz mit unversiegelter Parkplatzfläche sowie Straßenverkehrsflächen. Die landwirtschaftlichen Böden weisen eine Vorbelastung auf (Bodenbearbeitung, stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel). Allerdings wird gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) dennoch eine Naturnähe der Böden als gegeben angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Boden bis maximal 4 dm nur wendend bearbeitet wird, die Bearbeitungssohle nicht tiefer als 4 bis 6 dm liegt und dass kein ortsfremdes Material eingearbeitet wurde.

Im Umfeld der Erweiterungsbereiche, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44.1 erstreckt sich ein Bodendenkmal, welches am 18.03.2008 in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragen wurde (ID DE_05558036_B_7) (VIELHABER STADTPLANUNG-STÄDTEBAU 2025a).



Abbildung 13: Bodentypen im Bereich der Erweiterungsgebiete (rote Umrandung)
Buchstabenerklärung: G = Gley, G-B = Gley-Braunerde, E = Plaggenesch.
(GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Grundwasserschutzfunktion

Die Erweiterungsgebiete befinden sich im Einflussbereich des Grundwasserkörpers „Niederung Mittellauf der Stever“ (278_10). Es handelt sich hierbei um einen Porengrundwasserleiter, der zum Teileinzugsgebiet der Lippe gehört. Die Zustandsbewertung gemäß den Anforderungen der WRRL weist für den Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen Zustand, aber auf Grund der Ammoniumwerte einen schlechten chemischen Zustand auf (Monitoringzyklus 2013-2018).

Die quartären Sedimente bedecken die Mergel- und Tonmergelsteine der Kreideschichten des Kernmünsterlandes. Häufig sind sie sandig bis sandig-schluffig ausgeprägt und in die Niederungen der Flüsse und Bäche eingebettet. In Nebentälern können auch vermehrt schluffige Bereiche auftreten. Die mittleren Mächtigkeiten betragen etwa 10 Meter, in zentralen Teilen der Niederungen vereinzelt auch über 20 Meter. Besonders ausgeprägt und von großer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist der Bereich im Verlauf der Stever im Raum Hullern (Hullerner Becken). Im übrigen Gebiet sind diese quartären Lockergesteine eher von lokaler wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Auf Grund der oftmals geringen Flurabstände und einer nur bereichsweise auftretenden Auenlehmbedeckung ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasserleiters hoch (ELWAS 2025).

Der Geologische Dienst (2018) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag

der Stoffe ins Grundwasser abpuffern. Die GesamtfILTERfähigkeit des Bodens wird vom geologischen Dienst im Bereich des Plangebietes als sehr gering eingestuft. In den Erweiterungsbereichen und im Umfeld sind derzeit weder Wasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt (ELWAS 2025). Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb der Erweiterungsbereiche aufgrund der zum Großteil landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter-Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Im Bereich des Bodentyps Gleye ist eine dezentrale Versickerung nicht möglich, da der Boden grundnass und kein unterirdischer Stauraum vorhanden ist (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Der Boden im Bereich der Braunerde-Gleye ist zur Versickerung geeignet (Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken).

Im Bereich der unversiegelten Flächen im Plangebiet kann anfallendes Niederschlagswasser, soweit die Bodeneigenschaften es zulassen, versickern. Die Flächen sind somit für die Abflussregelung von Bedeutung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion/Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Der Grundwasserkörper, in dessen Einflussbereich das Plangebiet liegt, wird insgesamt als mäßig ergiebig eingestuft (ELWAS 2025).

Im Bereich der unversiegelten Flächen im Plangebiet kann anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Flächen sind somit für die Abflussregelung von Bedeutung.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Die nördlich des Erweiterungsgebietes Nord von Osten nach Westen verlaufende Stever befindet sich ca. 400 m entfernt. Die Steverumflut verläuft 120 m nördlich des Erweiterungsbereiches.

Am nördlichen Rand der Fläche des Erweiterungsbereiches Süd verläuft entlang der Grenze ein Entwässerungsgraben, der Lambertgraben. Der Graben selbst ist weitestgehend mit Grünland bewachsen, wird regelmäßig gemäht und ist begradigt. Er kann als bedingt naturfern angesprochen werden.

Weitere Oberflächengewässer befinden sich derzeit noch nicht in den Erweiterungsbereichen. Für den südlichen Erweiterungsbereich besteht jedoch ein *„Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt ‚Neue Stever‘, als Verbindung zwischen Stever und Lippe im westlichen Bereich von Olfen“*. Der Verlauf des vorgesehenen Gewässers bzw. des Mittelwasserbetts der „Neuen Stever“ verläuft von Nordosten in Richtung Südwesten durch die bisherige Ackerfläche. Die Planfeststellung tritt außer Kraft, falls bis zum 01.07.2027 nicht mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen wird. Weitere Details zum Planfeststellungsverfahren sind der Begründung zu entnehmen.

Die Ziele und Grundsätze des am 1. September 2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Weitere Details dazu und Vorgaben sind der Begründung zu entnehmen.

Die beiden Erweiterungsflächen liegen im Einzugsgebiet der nördlich in einer Entfernung von ca. 400 bzw. 770 m verlaufenden Stever.

Die nördliche Grenze des Erweiterungsbereichs Nord grenzt an das Überschwemmungsgebiet „Stever“ (2788) (ELWAS 2025) an. Laut Hochwasserrisikokarte liegt ein kleiner Teil der nordwestlichen Grenze des Erweiterungsbereichs Nord innerhalb eines Bereichs, der

bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden würde (vgl. Abbildung 19). Der Lambertgraben in der südlichen Erweiterungsfläche liegt ebenfalls in einem Bereich, der bei Hochwasserereignissen geringer Wahrscheinlichkeit überschwemmt wird. Eine niedrige Wahrscheinlichkeit sind sogenannte „Jahrtausendhochwasser“, die sehr selten sind, aber verheerende Folgen haben, wenn man sich nicht adäquat auf sie einstellt. Hierbei könnten Bereiche innerhalb des Plangebietes bis zu 1 Meter tief überschwemmt werden.

Starkregengefahrenkarte

Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Olfen zeigen, dass für die beiden Erweiterungsflächen nur eine geringe Überflutungsgefahr sowohl bei einem seltenen als auch bei einem extremen Starkregenereignis besteht. Lediglich in kleinen Teilbereichen sind Überflutungen zu befürchten, die zudem Wassertiefen von nicht mehr als 10 cm bewirken werden (VIELHABER STADTPLANUNG- STÄDTEBAU 2025a).

Gemäß der Starkregengefahrenkarte NRW besteht innerhalb der Erweiterungsgebiete Nord und Süd jeweils randlich eine Überflutungsgefahr bei einem seltenen sowie auch bei einem extremen Starkregenereignis. Im Erweiterungsbereich Süd ist nur der Lambertgraben von hohen Wasserständen nach Starkregen betroffen mit einer Überschwemmungstiefe von bis zu 50 - 100 cm. Der Graben selbst ist jedoch deutlich eingetieft. Im Erweiterungsbereich Nord ist der nordwestliche Teil von seltenen als auch von extremen Starkregenereignissen betroffen. Die Wasserhöhe kann dabei 50 - 100 cm betragen.

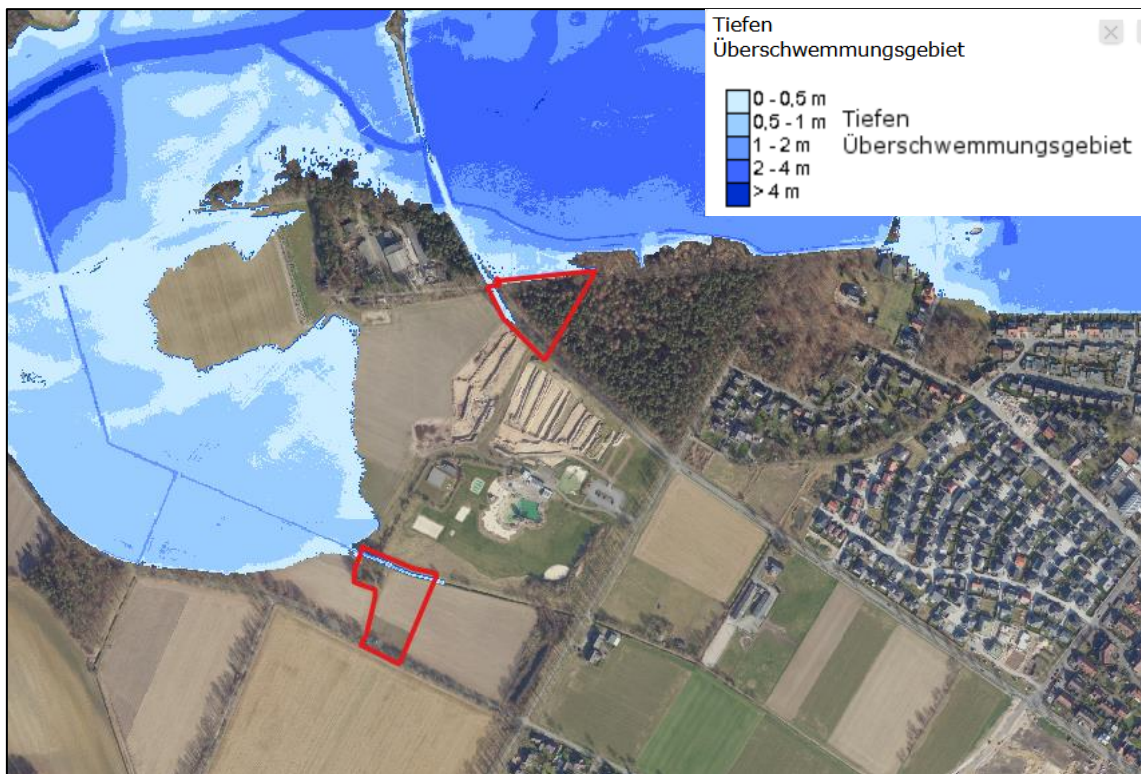


Abbildung 14: Mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung für ein seltenes Hochwasserereignis im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

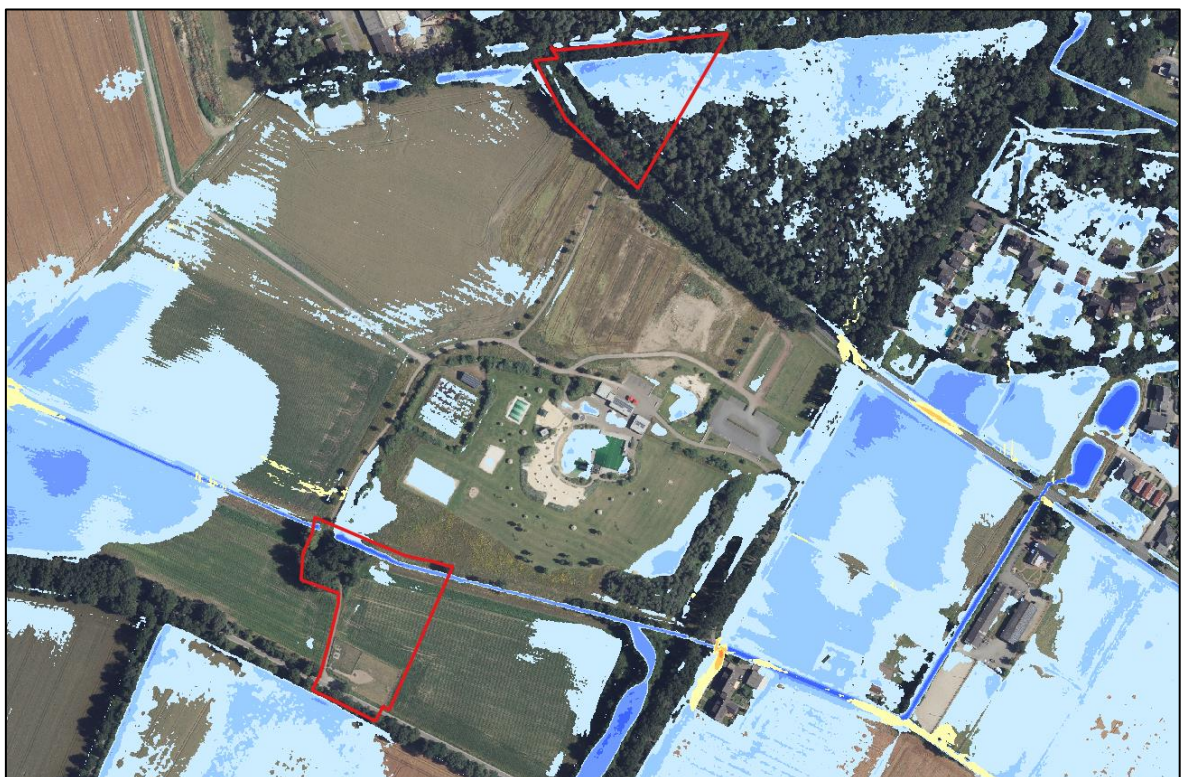


Abbildung 15: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte (extremes Ereignis) für die Erweiterungsbereiche (rote Umrandung) (GEOBASISDATEN 2024).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgenuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungsmosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und im Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2019) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2014) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Die Waldfläche des Erweiterungsbereichs Nord weist gemäß Klimatopkarte ein Waldklima auf. Flächen entlang der Kökelsumer Straße sind dem Freilandklima zuzuordnen (vgl. Abbildung 16).

Die überwiegenden Flächen im Erweiterungsbereich Süd sind gemäß Klimatopkarte dem Freilandklima zuzuordnen. Der nordwestliche Bereich der Waldfläche weist ein Klima innerstädtischer Grünflächen auf.

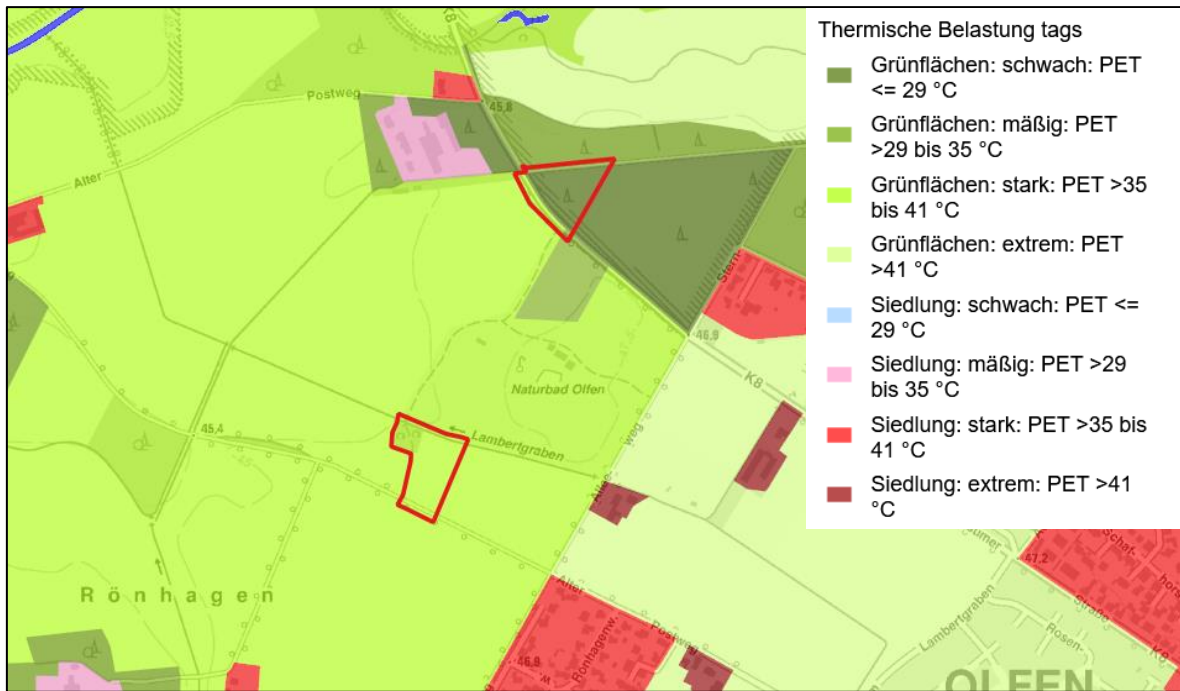


Abbildung 17: Klimaanalysekarte (tags) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Nachts kommt es weder in den Erweiterungsbereichen Nord und Süd noch in angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Ein vorwiegend auf Grünlandflächen entstehender nächtlicher Kaltluftvolumenstrom kommt aus Richtung Südwesten in Richtung Nordosten und durchströmt beide Erweiterungsbereiche (vgl. Abbildung 19).

Acker- und Grünlandflächen dienen grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete und können grundsätzlich angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010). Den Ackerflächen des Erweiterungsbereichs Süd wird jedoch laut LANUV NRW (2020) in der Gesamtbetrachtung nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion beigemessen, während die Waldfläche im Norden eine hohe thermische Ausgleichsfunktion übernimmt (vgl. Abbildung 18). Auch den Waldflächen im Erweiterungsbereich Nord wird mit dem gesamten umliegenden Waldkomplex eine hohe thermische Ausgleichsfunktion zugewiesen.

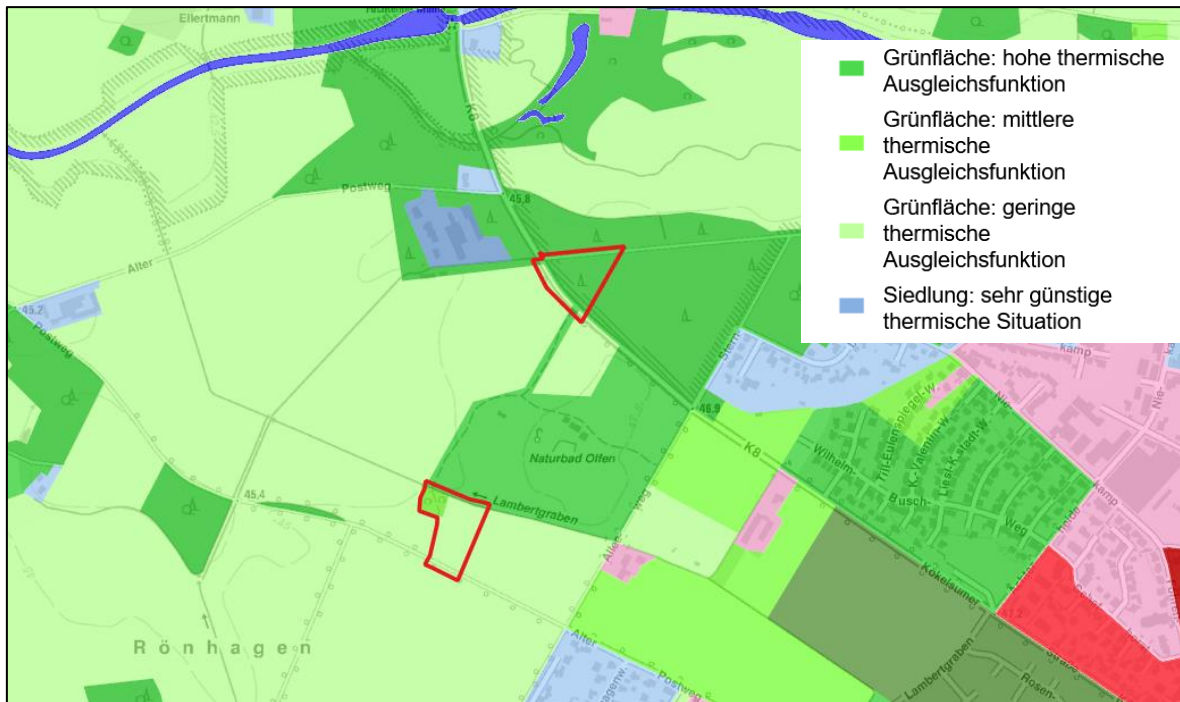


Abbildung 18: Klimaanalysekarte (Gesamtbetrachtung) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z. B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010).

Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020).

Nach LANUV NRW (2020) kühlen die Flächen der Erweiterungsbereiche nachts deutlich ab und ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom fließt vor allem in Richtung des weiter im Nordosten befindlichen Stadtrandes von Olfen und bringt dadurch eine dortige thermische Entlastung. So entsteht in der nordöstlich der Erweiterungsbereiche gelegenen Siedlung ein Kaltlufteinwirkungsbereich (Abbildung 19).

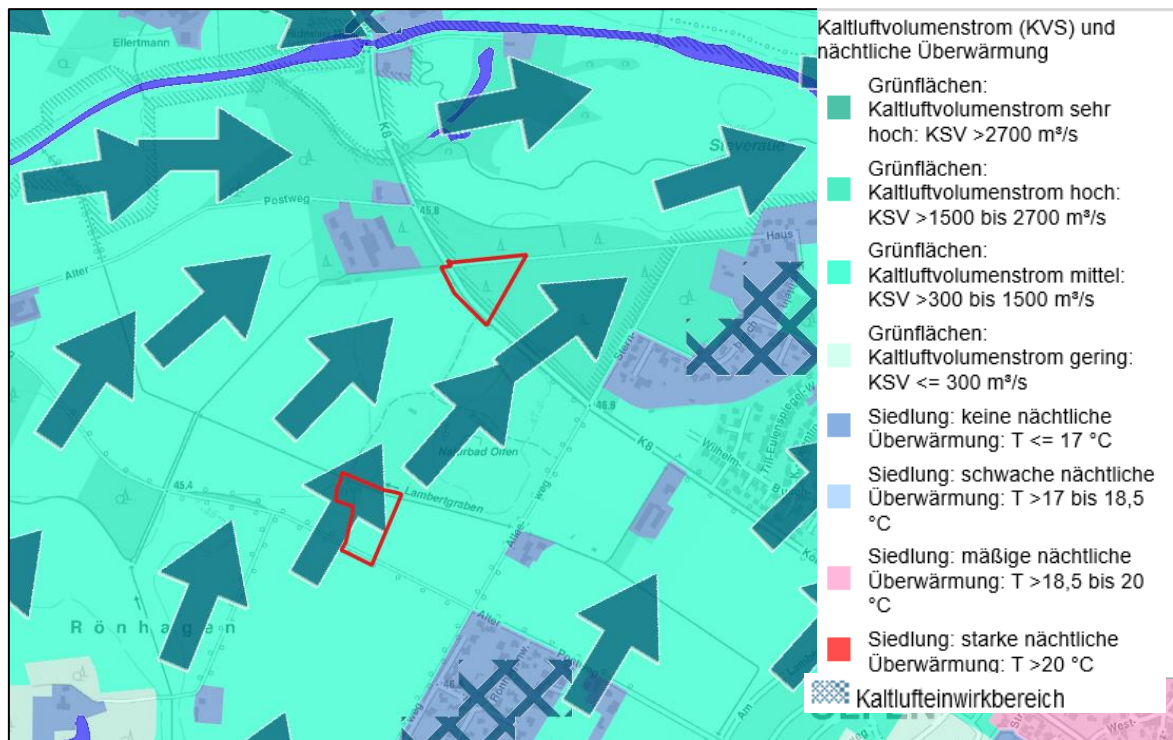


Abbildung 19: Klimaanalysekarte (nachts) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im nördlichen und südlichen Erweiterungsgebiet unterliegt einer Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehr, insbesondere auf der Kökelsumer Straße, die durch das nördliche Erweiterungsgebiet verläuft. Im nördlichen und südlichen Erweiterungsgebiet bestehende Gehölze tragen durch Verdünnung und Filtration von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung und Luftreinhaltung bei. Insbesondere die Kiefern-mischwaldfläche des nördlichen Erweiterungsgebietes hat eine Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Die Erweiterungsflächen liegen in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland“ sowie „Westmünsterland“ im Landschaftsraum LR-IIIa-086 „Hullerner Niederterrasse“. Die Hullerner Niederterrasse ist eine walddreiche Landschaft und zu großen Teilen durch mit Kiefern bestockte Waldgebiete gekennzeichnet. Nur noch vereinzelt finden sich naturnahe strukturreiche Buchen- und Birken-Eichenwälder sowie typisch historische Landschaften mit Heideflächen und Sandtrockenrasen. Ansonsten ist der Landschaftsraum grünlandarm und wird zu ca. 25 % von Ackerflächen eingenommen. Große Bereiche des Raumes sind siedlungsfrei. Die Besiedlung konzentriert sich überwiegend auf den westlichen und östlichen Randbereich. Das Landschaftsbild hat sich durch den Bau der Talsperren für den Hullerner und Halterner Stausee stark verändert. Die Landschaft weist einen hohen Erholungswert auf (vgl. LANUV NRW 2025a).

Die Erweiterungsflächen bestehen größtenteils aus Ackerflächen und Kiefern-mischwald, welche typisch für den Landschaftsraum sind. Durch das Naturbad und den Hundebereich sowie die planerisch genehmigte Hotelanlage im Ursprungsplan ist das Gebiet bereits touristisch vorgeprägt. Der Wald im Norden sowie das ca. 1.600 m² große Waldstück entlang des Lambertgrabens kann grundsätzlich als landschaftlich wertgebendes Biotop bewertet werden. Grünlandflächen, die zu den wertvolleren Biotopen für das Landschaftsbild gehören, sind innerhalb der Erweiterungsflächen nicht vorhanden. Das Plangebiet ist durch Spazierwege, Parkplatz und angrenzende Straßen insgesamt bereits vorbelastet.

In mindestens 140 m Entfernung nördlich des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-4209-002 „Steveraue“ und in min. 400 m Entfernung westlich das LSG-4209-003 „Rönhagener Heide“ festgesetzt (vgl. Abbildung 20).

Das LSG „Steveraue“ umfasst die Niederung der Stever und randliche Gebiete von Lüdinghausen bis zum Stausee Hullern. Das nördlich vorhandene NSG „Steveraue“ (COE-034) sowie das FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) werden vom LSG eingerahmt. Die Schutzziele des LSG umfassen die Erhaltung und Entwicklung der Flussniederung als Vernetzungselement in einem großräumigen Biotopverbund, die Erhaltung vorhandener Grünlandflächen, die Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie des Kleinreliefs, die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope sowie die Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer (vgl. KREIS COESFELD 2024c).

Das LSG „Rönhagener Heide“ liegt westlich von Olfen und umfasst die großen Kiefernwaldflächen der Vennemanns Heide, der Eversumer Heide, der Kökelsumer Heide und der Rönhagener Heide. Landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des LSG werden ausschließlich als Acker genutzt. Der Schutzzweck des LSG liegt in der Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen als besonderer Lebensraum für bestimmte

Pflanzen und Tiere sowie für die Erholungsnutzung, in der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und in der Errichtung von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern (vgl. KREIS COESFELD 2024c).



Abbildung 20: Lage der Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Die Erweiterungsbereiche befinden sich nordwestlich von Olfen und sind von Wald (Norden) und landwirtschaftlichen Flächen (Süden) umgeben. Es bestehen Sichtbeziehungen von der Fläche des südlichen Erweiterungsbereichs in die umliegende Agrarlandschaft. Im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche wird die Sicht durch Gehölze (Baumreihen entlang der Straßen, Kiefernmischwald im Umfeld des Erweiterungsbereiches) eingeschränkt.

Ein Wanderweg führt durch den Erweiterungsbereich Süd entlang der westlichen Grenze (vgl. Abbildung 21). In unmittelbarer Umgebung verlaufen unterschiedliche Haupt- und Rundwanderwege mit direkter Sicht auf die Erweiterungsbereiche. Der bestehende Hundebauslaufplatz wird von Hundehalter*innen regelmäßig aufgesucht und ist gut frequentiert. Das angrenzende Naturbad und der Wasserspielplatz werden zur Erholung genutzt.

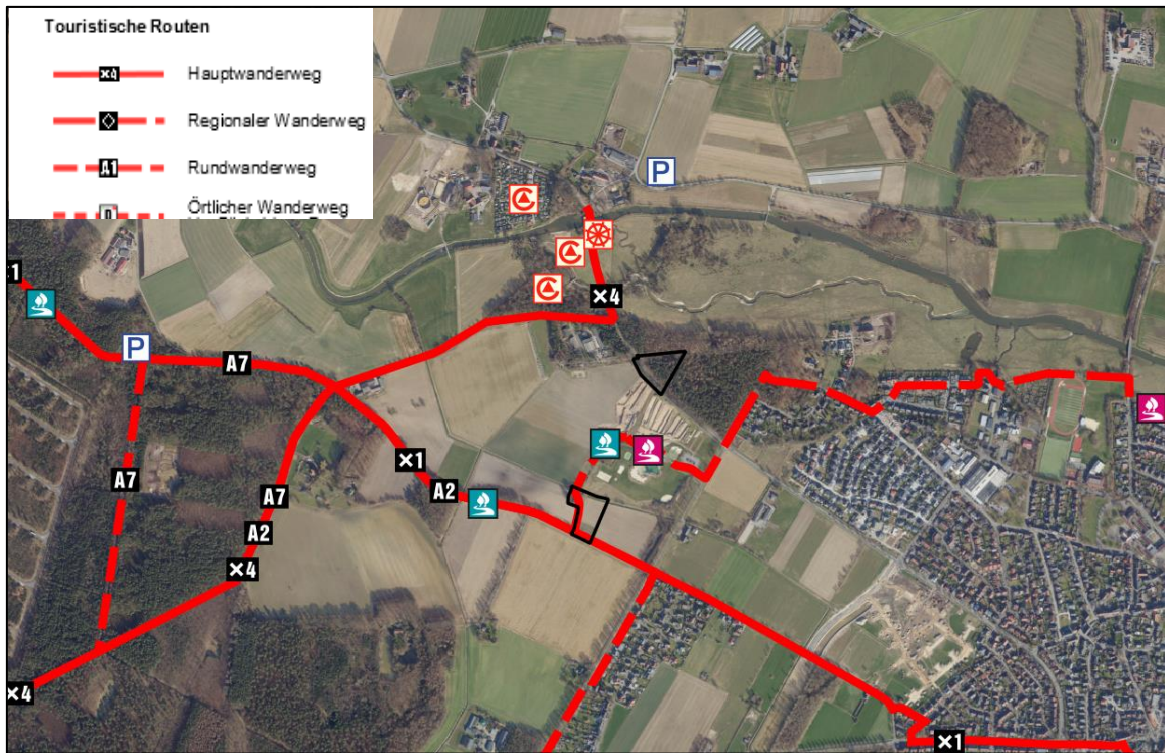


Abbildung 21: Hauptwanderwege (z.B. x1), Rundwanderwege (z.B. A2) im Umfeld des Plangebietes (schwarze Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Bereich der Ergänzungsbereiche und im näheren Umfeld bestehen Lärm- und Schadstoffimmissionen, insbesondere durch den Verkehr auf der nördlich direkt angrenzenden Kökelsumer Straße, am bereits bestehenden Naturbad und auf dem Parkplatz. Von der nahgelegenen Wohnnutzung der Stadt Olfen im östlichen Umfeld können ebenfalls geringfügige Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen ausgehen. Auch ist mit zeitweiser Lärm- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auf den Ackerflächen zu rechnen, z. B. während der Erntezeit. Geruchsmissionen gehen von drei landwirtschaftlichen Betrieben mit verschiedenartiger Tierhaltung in der erweiterten Nachbarschaft aus.

Kleine Teile der Erweiterungsgebiete liegt innerhalb eines Bereichs, der bei Hochwasserereignissen mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden würde (vgl. Abbildung 14).

Innerhalb der Erweiterungsgebiete Nord und Süd besteht randlich eine Überflutungsgefahr sowohl bei einem seltenen als auch bei einem extremen Starkregenereignis (vgl. Kap. 2.1.4).

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die Erweiterungsbereiche liegen innerhalb der Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Diese stellt eine überwiegend flache und landwirtschaftlich geprägte, waldarme Region dar. Die Agrarlandschaft wird durch Bachläufe, Hecken, Baumreihen, kleine Feldgehölze und teilweise Wälder gegliedert. Die Böden sind im Gegensatz zum angrenzenden Kernmünsterland nährstoffarm und sandig. Ehemals ausgedehnte Moorlandschaften sind kaum noch vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive (LWL 2013).

Der Raum wird geprägt durch weit verstreute Einzelhöfe und zahlreiche Siedler- und Kleinbauernstellen. Es sind zudem viele Herrschaftssitze mittelalterlichen Ursprungs vorhanden. Durch die katholische Konfessionszugehörigkeit sind im Westmünsterland zahlreiche spätromanische und gotische Hallenkirchen mit charakteristischen mittelalterlichen Wehrtürmen zu finden (LWL 2013).

Nach dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (LWL 2013) ist der nördliche Erweiterungsbereich aus Sicht der Landschaftskultur ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (K 5.25) (vgl. Abbildung 22). Der Raum nördlich von Olfen ist eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die sich in weiten Teilen mit den Darstellungen der Preußischen Uraufnahme (um 1840) deckt. Die Landschaft nördlich von Olfen ist somit Zeugnis der damaligen Kulturlandschaft (LWL 2013).

Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Archäologie ist das Haus Rönhagen (Nr. 76). Hierbei handelt es sich um einen 700 m westlich des Plangebietes, im Wald gelegenen ehemaligen Rittersitz. Dem Urkataster zufolge handelt es sich um eine annähernd rechteckige Anlage mit einer Innenfläche von 120 m x 90 m. Sie war von zwei Gräften mit dazwischenliegendem Wall umgeben. Diese sind im Süden fast komplett eingeebnet, im Norden aber trotz der starken Verflachung noch gut im Gelände sichtbar (LWL 2013).

Angrenzend an den Erweiterungsbereichen wurden innerhalb Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44.1 bei Probebohrungen wertvolle Bodendenkmäler unter Flur entdeckt. So belegten diese das Vorkommen eines Siedlungs- und Bestattungsplatzes aus der jüngeren Bronze- bis älteren Eisenzeit, eine mittelalterliche Wüstung und eine steinzeitliche Nutzung in diesen Bereich. Das Bodendenkmal wurde in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragen (VIELHABER STADTPLANUNG- STÄDTEBAU 2024a).

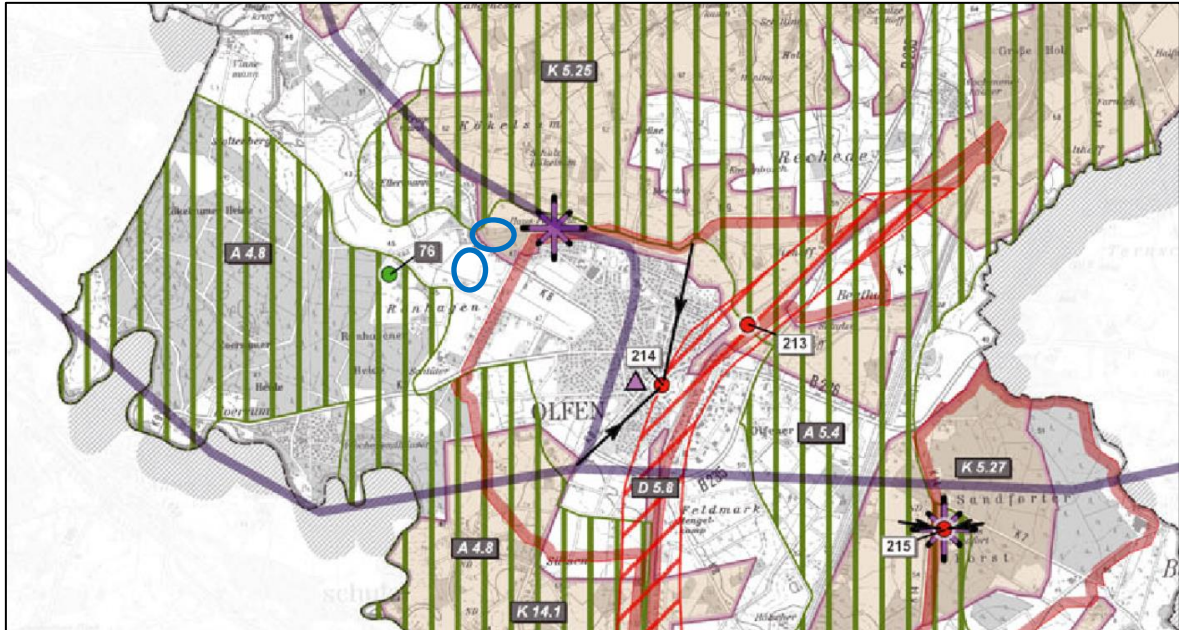


Abbildung 22: Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (Blatt 4) mit Lage der Erweiterungsbereiche (blaue Umrandungen) (LWL 2013).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhaben-umsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhaben-umsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 – 25 Jahren.

Wird das bestehende Planungsrecht nicht geändert, ist davon auszugehen, dass die bestehende Nutzungsstruktur erhalten bleibt. Es würden keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin bestehen bleiben und die Flächen intensiv bewirtschaftet. Die bestehende Vegetation würde sich entwickeln und die Brusthöhendurchmesser der Bäume würden mit der Zeit zunehmen.

2.3 Auswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden – soweit sie erheblich sind – auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt – sofern von Belang – direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahre¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Vögel

Der **Mäusebussard** konnte im Bereich des Waldes entlang der „Kökelsumer Straße“ im Wirkraum wiederholt rufend sowie mit revieranzeigendem Verhalten nachgewiesen werden. Aus den Beobachtungen im Gelände lässt sich ein Brutverdacht für den Mäusebussard an einem im nördlichen Erweiterungsbereich nachgewiesenen Horst aussprechen. Durch die Errichtung des Mobilfunkmastes kommt es zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Um baubedingte Störungen durch das Vorhaben zu vermeiden, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kap. 4.2.2). Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch den Mobilfunkmasten nicht zu erwarten. Nach Errichtung des Mastes kann das Wäldchen weiterhin als Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards genutzt werden. Artenschutzrechtliche

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ausgelöst. Sollten im Zuge der Bauausführung Kranstellplätze oder Montageflächen innerhalb des Waldes und damit zusätzliche Baumfällungen außerhalb des festgesetzten Baufensters notwendig werden, muss die Situation neu bewertet werden.

Im nördlichen Wirkraum konnte für mindestens ein **Graureiherpaar** ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Horstbäume. Es kommt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Um baubedingte Störungen durch das Vorhaben, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kap. 4.2.2). Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ausgelöst.

Im nordöstlichen Wirkraum konnte eine auffliegende **Waldschnepfe** beobachtet werden, bei der es sich aufgrund der Beobachtungszeit um einen Durchzügler oder Rastvogel handeln könnte. Der Eingriffsbereich ist verhältnismäßig klein und befindet sich im Bereich eines Waldweges, der von Spaziergängern frequentiert wird. Grundsätzlich besitzt der Waldbestand jedoch eine Habitateignung für die Art. Im Umfeld des Eingriffsbereichs verbleiben höherwertige und störungsärmere Habitate, weshalb die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Art im Falle eines unwahrscheinlichen Brutvorkommens im Eingriffsbereich erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5). Es käme somit nicht zur Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der Art. Um eine Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und eine Störung, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnte (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Im Wirkraum kann weiterhin für die Arten **Star**, **Bluthänfling** und **Steinkauz** ein Brutverdacht ausgesprochen werden. **Nachtigall** und **Waldohreule** wurden einmalig festgestellt. Vermutlich handelt es sich bei beiden letztgenannten Beobachtungen um Durchzügler, ein Brutvorkommen der Arten im Wirkraum ist jedoch ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Es kommt für die Arten Star, Bluthänfling, Steinkauz, Nachtigall und Waldohreule durch das Vorhaben zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen durch das Vorhaben, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind aufgrund der bestehenden

Vorbelastung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die fünf Arten nicht ausgelöst.

Kiebitze wurden in den Jahren 2022 und 2024 im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Auf Ackerflächen im westlichen Wirkraum konnte jedoch eine singende **Feldlerche** erfasst werden. In die betroffenen Ackerflächen wird durch die Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen. Es gehen somit keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es kommt nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Brutreviere haben eine Entfernung von mehr als 250 m zu den beiden Änderungsbereichen. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben kann das Auslösen Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Feldlerche ausgeschlossen werden.

Für die Nahrungsgäste stellt das Untersuchungsgebiet kein essentielles Nahrungshabitat und kein essentielles Rastgebiet dar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten können ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna), die im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt. Um individuelle Verluste bei der Gehölzentfernung und Baufeldräumung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden (siehe Kap. 4.2.2).

Fledermäuse

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Quartierstrukturen für Fledermäuse im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.

In den Totholzbäumen im Erweiterungsgebiet Nord konnten Höhlen festgestellt werden. Diese könnten potenziell von Fledermäusen genutzt werden. Im Zuge des Vorhabens wird jedoch nicht in diese Gehölzbestände eingegriffen. Sie bleiben somit auch nach Umsetzung des Vorhabens für Fledermäuse potenziell nutzbar.

Im südlichen Erweiterungsbereich sind keine Gehölzfällungen geplant. Da die Bäume im Eingriffsbereich (im Norden) keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse aufweisen und potentiell geeignete Bäume innerhalb des Wirkraums durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, kommt es zu keiner Zerstörung der potentiellen Lebensstätten und zu keiner Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Erhebliche Störungen der Fledermausfauna, welche zur Verschlechterung des

Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Potentielle Quartiere gebäudebewohnender Arten an Gebäuden im Umfeld (Hof im Nordwesten oder Gebäude des Naturbads) bleiben vom Vorhaben unberührt, weshalb es dort zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Bei den Erweiterungsbereichen und deren Wirkraum handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart, welches durch das Vorhaben zerstört oder erheblich gestört werden würde. Auch essentielle Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin erhalten.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2.2) ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze vom Erweiterungsbereich Nord verläuft die „Eichenallee am Sternbusch“, die im Alleenkataster des Landes NRW unter dem Kürzel AL-COE-0042 geführt wird. Die Allee wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Eingriffe in die Allee sind nicht geplant. Auf Höhe des Eingriffsbereichs für den Funkmasten ist die Allee sehr lückig, weshalb keine Eichen gefällt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen (DIN 18920 2014), um die Straßenbäume nicht zu schädigen.

Das schutzwürdige Biotop BK-4210-0102, das sich innerhalb des Erweiterungsbereichs Nord befindet, entspricht in seiner Ausdehnung weitestgehend dem Naturschutzgebiet (NSG) Steveraue (COE-034). Innerhalb dieses Bereichs wird die Aufstellung eines Mobilfunkmastes geplant. Dafür werden Eingriffe in den bestehenden Laub- und Nadelwald notwendig. Im Bebauungsplan wird eine ca. 140 m² große Fläche als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Telekommunikation“ festgesetzt. In diesem Bereich erfolgen Eingriffe in den Wald, für den auch einige Bäume gefällt werden müssen. Das eigentliche Fundament der Fläche erhält eine Größe von ca. 7,5 x 7,5 m plus Zuwegung. Zusammen kommt es somit in diesem Bereich zu einer maximalen Vollversiegelung von ca. 140 m². Der Eingriff soll so schonend wie möglich für den Wald erfolgen. Die Vormontagefläche sowie der Kranstellplatz sollen nach jetzigem Kenntnisstand auf dem Wirtschaftsweg nördlich des Eingriffsbereiches eingerichtet werden. Der Weg wird in dieser Zeit für Spaziergänger*innen und Radfahrer*innen gesperrt. So wird der Baumbestand innerhalb des Waldes so wenig wie möglich beeinträchtigt (STADT OLFEN schriftl. Mitteilung 2024a).

Der Eingriffsbereich befindet sich im Randbereich des Schutzgebietes „NSG Steveraue“. Primärer Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünländern, den typischen Auenstrukturen und den zu schützenden Lebensräumen und Arten. Als Standort wurde ein kleiner Bereich südlich eines Wirtschaftsweges unweit der „Kökelsumer Straße“ gewählt. Dieser Bereich ist durch seine Lage bereits anthropogen vorbelastet. Die in Kap. 2.1.1 aufgeführten Ziele werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da der Eingriff nicht in die Stever bzw. die typischen Auenbereiche/Grünländer erfolgt. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfesselung der Stever
- Wiedervernässung von Grünland
- Anlage zusätzlicher Kleingewässer
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Anlage von Uferrandstreifen mit mindestens 5 m Breite auf freiwilliger Basis im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen

werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage am Rand des Schutzgebietes im direkten Umfeld eines Wirtschaftsweges und unweit entfernt einer Hauptstraße sowie der geringen Flächenversiegelung, sind die Eingriffe in den Wald als gering bis mittel zu bewerten.

Im Erweiterungsbereich Süd erfolgen keine Eingriffe in Gehölze. Die dort bestehenden Gehölzstrukturen (Keltenhügel und Baumreihe südlich des Alten Postweges) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hundebauauslaufplatz ist bereits vorhanden und wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Auch die Erschließung und die Parkplatzflächen südlich des Hundebauauslaufplatzes sind bereits im Bestand vorhanden. Im Bereich des festgesetzten Bikeparks gehen Ackerflächen verloren.

Nördlich des Bikeparks wird der Verlauf der „Neuen Stever“ nachrichtlich übernommen. Der Planfeststellungsbeschluss erfolgte am 24.04.2017. Das Ziel der „Neuen Stever“ ist eine ökologische Aufwertung der in Verbindung stehenden, aber durch Stauanlagen getrennten Fließgewässer Stever und Lippe zu erreichen. Durch den Bau und die Anlage der offenen Wasserfläche entstehen weitere ökologisch wertvolle Bereiche, in denen sich wassergebundene und wasserliebende Pflanzenarten ansiedeln können.

Neben der geplanten Anlage eines Bikeparks werden im Erweiterungsbereich Süd gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (vgl. Kap. 4.2.2). Entlang des Ostrandes wird eine dreireihige Feldhecke aus standortgerechten Gehölzen festgesetzt.

Sie soll als Eingrünung dienen und die angrenzende Ackerfläche abschirmen. Die zweite Fläche befindet sich zwischen dem Lambertgraben und dem Verlauf der „Neuen Stever“. In diesem Bereich reicht die landwirtschaftliche Nutzung der bisherigen Ackerfläche derzeit teilweise bis an die Grabenböschung heran. Zukünftig wird dort die Anlage von extensiv genutztem Grünland festgesetzt, was den Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan entspricht. Durch die Festsetzung soll die Fläche ökologisch aufgewertet werden (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2024a).

Der Keltenhügel mit dem 1.600 m² großen Waldstück weist eine hohe ökologische Bedeutung auf. Er wird gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB im Bebauungsplan in seiner bestehenden Ausdehnung als Wald festgesetzt. In diesen Bereich wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotope) sind im südlichen Erweiterungsbereich nicht betroffen. Das entlang der südlichen Grenzen des Erweiterungsbereichs Süd sowie in dessen östlichem Umfeld befindliche schutzwürdige Biotop „Stieleichenallee am Alleenweg und Gehölzstreifen am „Alten Postweg““ (BK-4210-0077, vgl. Abbildung 10) wird durch das Vorhaben nicht beansprucht (LANUV NRW 2025). Der Gehölzstreifen am „Alten Postweg“ wird im Bebauungsplan dargestellt und als Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen festgesetzt und somit gesichert. Auch hier sind keine Eingriffe vorgesehen, es wird jedoch auf geeignete Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase hingewiesen (DIN 18920 2014), um die Straßenbäume nicht zu schädigen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Erweiterungsbereich Nord ist als mittel bis hoch anzusehen. Der Wald setzt sich in diesem Bereich überwiegend aus Lärchen und Kiefern mit geringen bis mittleren Bruthöhendurchmessern zusammen. Stellenweise wachsen junge Vogelkirschen. Einzeln stehende Habitatbäume (außerhalb des Eingriffsbereiches) tragen zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei. Im Zuge der Errichtung des Funkmastes müssen innerhalb des Waldes kleinflächig einige jüngere Lärchen und Vogelkirschen gefällt werden. In den zu fällenden Gehölzen wurden keine Nester und keine Höhlen festgestellt.

Die biologische Vielfalt im Erweiterungsbereich Süd ist überwiegend durch eine anthropogene Nutzung (Hundeauslaufplatz und intensive Landwirtschaft) und Überformung mit der daraus resultierenden Strukturarmut geprägt. Dies gilt vor allem auf den weiten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Hundeauslaufplatz. Der Waldbereich im Erweiterungsbereich Süd weist wiederum eine hohe Vielfalt auf und erhöht die biologische

Vielfalt des Erweiterungsbereiches. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB als „Wald“ festgesetzt und bleibt unverändert erhalten. Gleiches gilt für den Gehölzstreifen südlich des Alten Postwegs.

Durch die zu erwartende dauerhafte Teilversiegelung im Zuge der Anlage des Bikeparks geht eine Ackerfläche verloren. Diese besitzt jedoch weder ein großes Arteninventar bezogen auf Pflanzen noch wurde hier ein Potential für Brutvögel festgestellt. Lediglich als Nahrungshabitat für an die offene Agrarlandschaft angepassten Vogelarten sowie als Nahrungs- und Rückzugsort für Säugetierarten wie Rehe und Hasen verliert die Fläche ihre Bedeutung. Da im Umfeld weitere gleichwertige Flächen mit ähnlicher Struktur vorhanden sind, können die Tiere auf diese Flächen ausweichen.

Im Bebauungsplan werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Dazu wird am Ostrand der südlichen Erweiterungsfläche eine Hecke gepflanzt und entlang des Lambertgrabens eine weitere ökologische Aufwertung einer Fläche vorgenommen. Damit entstehen neue Strukturen, die von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate oder Brutplätze genutzt werden können. Bei den Vögeln profitieren dabei vor allem wieder Arten, die als Kulturfolger bekannt sind.

Der Bereich, der für die Anlage „Neue Stever“ vorgesehen ist, wird ebenfalls zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen und neue Lebensräume schaffen.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung spielt der Erweiterungsbereich Süd nur eine untergeordnete Rolle. Innerhalb des nördlichen Erweiterungsbereichs liegt die Biotopverbundfläche „Mittlere und Untere Steveraue“ (VB-MS-4209-104) und ist mit herausragender Bedeutung festgesetzt. Diese Verbundfläche umfasst die Mittlere Steveraue bei Lüdinghausen mit der Alten Stever und die Untere Steveraue vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Einmündung in den Hullerner Stausee. Die Stever ist begradigt, weist jedoch eine markante Aue auf, welche von Acker und teils reicht strukturiertem Grünland sowie vielfach durch Feuchtgrünlandreste, Altarme, Kleingewässer und Röhrichte eingenommen wird. Die Stever stellt eine landesweit bedeutende Vernetzungsachse dar (LANUV NRW 2025a). Für die Errichtung des Funkmastes kommt es randlich dieser Verbundfläche zu Eingriffen und folglich zu geringen Beeinträchtigungen. Dabei wird jedoch in keine für die Verbundfläche wertgebenden Strukturen eingegriffen und der Eingriffsbereich weist mit 140 m² nur eine geringe, randliche Lage auf. Die den zukünftigen Masten umgebende Fläche bleibt weiterhin als Wald bestehen und festgesetzt und kann ihre Vernetzungsfunktion weiterhin ausüben.

Aufgrund der Betroffenheit von Waldfläche in einem Naturschutzgebiet, aber unter Berücksichtigung der sehr geringen Flächengröße und der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung und Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, werden die

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt als mittel und nicht erheblich beurteilt. Es müssen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden (vgl. Kap. 4.2.1).

2.3.2 Schutzgut Fläche

Für die Erweiterungsbereiche Nord und Süd liegen nach derzeitigem Kenntnisstand noch keine Bebauungspläne vor. Beide Erweiterungsbereiche sind als Außenbereich anzusprechen.

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ soll im nördlichen Erweiterungsgebiet ein Mobilfunkmast errichtet werden. Das Gebiet ist derzeit bis auf die nördlich und westlich verlaufenden Straßen „Kökelsumer Straße“ und „Sternbusch“ unversiegelt. Im Bereich des zu errichtenden Mastes befindet sich derzeit ein Kiefern-mischwald. Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes soll der Mast innerhalb des Waldes errichtet und eine Fläche von ca. 140 m² als „Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Mobilfunkanlage‘“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB ausgewiesen werden. Der 7,5 m x 7,5 m große Mast soll innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Der Antennenmast soll am Rande des Waldes „Sternbusch“ errichtet werden, um die Waldflächen weitestgehend zu schonen. Die restliche Waldfläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB als „Wald“ festgesetzt. Die durch den Erweiterungsbereich Nord verlaufenden Verkehrsflächen werden gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als „öffentliche Verkehrsflächen“ in den Bebauungsplan übernommen. Neben der Aufstellung des Funkmastes sind keine weiteren baulichen Veränderungen im Erweiterungsbereich Nord geplant.

Im südlichen Erweiterungsbereich soll durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ die Errichtung eines Bikeparks ermöglicht und ein bereits bestehender Hundeauslauf planungsrechtlich gesichert werden. Bei der Fläche für den Bikepark handelt es sich derzeit um eine unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche. Für die Errichtung des Bikeparks wird ein ca. 3.037 m² großer Bereich gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Bikepark‘“ festgesetzt. Die Bike-Anlage soll aus Erdmassen modellierte Wellen und Hügel in verschiedenen Höhen errichtet und aus bindigem Bodenmaterial hergestellt werden. Die Fahrbahn soll anschließend mit Gehwegschotter belegt werden, um eine wetterunabhängige Nutzung zu ermöglichen (STADT OLFEN schriftl. Mitteilung 2024b). Die Flächen zwischen der Strecke sollen begrünt werden. Der Bau des Bikeparks ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme

verbunden. Es handelt sich um die 1. Inanspruchnahme dieser Flächen und somit um eine Neuversiegelung von Fläche im Außenbereich.

Die südlich angrenzende Wiesenfläche wird bereits als Hundeauslauffläche genutzt, bauliche Veränderungen finden nicht statt. Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 und die Festsetzung der ca. 1.660 m² großen Fläche gem. 9 (1) Nr. 15 BauGB als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Hundeauslaufplatz‘“ wird der Hundepark in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Das ca. 1.600 m² großes Waldstück im Norden wird gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB als „Wald“ festgesetzt.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Fläche werden auch die angrenzenden Bereiche zu einem geringen Maße indirekt durch Lärmemissionen, die zukünftig von der Nutzung des Bikeparks ausgehen, beeinflusst. Durch das Naturbad und den bestehenden Hundeauslaufplatz sowie dem zeitweise auftretenden landwirtschaftlichen Verkehr im Erweiterungsbereich und dessen Umfeld, sind diese Bereiche jedoch bereits jetzt geringfügig vorbelastet.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche reicht derzeit bis an den Lambertgraben heran. Im Bebauungsplan soll die Fläche zwischen dem Lambertgraben und dem Bikepark als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesen werden, um durch eine extensive Pflege ökologisch aufgewertet zu werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Fläche im Außenbereich, aber unter Beachtung der geringen Flächengröße (140 m² und ca. 3.037 m²) in einem anthropogen stark vorbelasteten Raum im Hinblick auf die Freizeitnutzung als gering eingestuft und als nicht erheblich beurteilt.

2.3.3 Schutzgut Boden

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) gibt für den nördlichen Erweiterungsbereich als Bodentyp einen Gley bzw. für einen Teilbereich im Norden eine Gley-Braunerde an. Für den südlichen Erweiterungsbereich wird ebenfalls der Bodentyp Gley sowie entlang der südlich verlaufenden Straße ein Plaggenesch angegeben.

Die Böden im Bereich des Plangebietes werden vom GEOLOGISCHEN DIENST überwiegend nicht als schutzwürdig eingestuft (vgl. Kapitel 2.1.3). Einzige Ausnahme bildet die Plaggenesch im Bereich der Straßentrasse am südlichen Erweiterungsgebietsrand. Aufgrund der bestehenden asphaltierten Straße ist in diesem Bereich aufgrund der anthropogenen Überprägung nicht mehr von einer Naturnähe der Böden auszugehen. Die

natürlichen Bodenfunktionen sind in diesem Bereich bereits im Bestand vollständig verloren gegangen.

Derzeit befinden sich im südlichen und nördlichen Erweiterungsbereich überwiegend unversiegelte Flächen, die neben der Hundewiese aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen bestehen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche mit überwiegend intensiver Ackernutzung ist der Boden anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen in den Erweiterungsbereichen werden, wenn auch im Bereich der Ackerfläche und des Hundeauslaufplatzes eingeschränkt, überwiegend erfüllt.

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ werden die Flächen im Bereich des zu errichtenden Mobilfunkmastes (ca. 140 m²) und im Bereich des geplanten Bikeparks (ca. 3,037 m²) weitgehend versiegelt. Zwischen der Fahrstrecke innerhalb des Bikeparks verbleiben aber auch unversiegelte Bereiche, die begrünt werden. Die genauen Flächengrößen sind jedoch nicht bekannt. In den versiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt. Der Boden steht damit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie als Produktionsfläche und Filterkörper bei der Grundwasserneubildung zur Verfügung (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Der Gley in den beiden Erweiterungsbereichen weist eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig, um langfristige Bodenschadverdichtungen zu verhindern (vgl. Kap. 5.2.2). Bodenverdichtungen entstehen vor allem durch das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen und Transportfahrzeugen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Im Falle einer nur temporären Belastung durch Baumaschinen, z. B. im Bereich der geplanten Eingrünung, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig, um langfristige Bodenschadverdichtungen zu verhindern (vgl. Kap. 5.2.2). Im Bereich des Funkmastes und des Bikeparks werden die Böden jedoch voraussichtlich zum Großteil versiegelt, weshalb dort ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen nicht vermeidbar ist.

Altlasten, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen könnten, sind in den Erweiterungsbereichen derzeit nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen überwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen besteht kein Verdacht auf relevante Bodenverunreinigungen.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten verunreinigte Böden vorgefunden werden, ist der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei den Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wieder verwendet werden. Nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen.

Im Bebauungsplan wird im Erweiterungsbereich Süd eine Fläche entlang des Lambertgrabens für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche entlang des Lambertgrabens sowie innerhalb der verbleibenden festgesetzten Waldflächen können die Bodenfunktionen weiterhin erfüllt werden. Die Flächen des Hundeauslaufplatzes bleiben ebenso unversiegelt wie die Eingrünung des Bikeparks und die natürlichen Bodenfunktionen können hier weitgehend erhalten werden.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kurzfristig zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers ist jedoch durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden aufgrund der Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Böden in einem geringen Umfang (140 m² und ca. 3.037 m², von denen nicht alles versiegelt wird), in einem anthropogen vorbelasteten Raum und bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering eingestuft und als nicht erheblich beurteilt.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Nördlich des Erweiterungsgebiets Nord befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist die Steverumflut, die mehr als 100 m nördlich entfernt verläuft. Am nördlichen Rand der Fläche des Erweiterungsbereich Süd verläuft entlang der Grenze der Lambertgraben. Dieser begradigte Entwässerungsgraben ist weitestgehend mit Grünland bewachsen, wird regelmäßig gemäht. Weitere Oberflächengewässer befinden sich derzeit noch nicht in den Erweiterungsbereichen. Für den südlichen Erweiterungsbereich besteht jedoch ein „Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt ‚Neue Stever‘“. Der Verlauf der neuen Stever wird nachrichtlich in der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44

aufgenommen. In diesem Bereich ist ein naturnah gestaltetes Oberflächengewässer geplant, das eine durchgängige Verbindung zwischen Stever und Lippe zum Ziel hat. Auswirkungen auf diesen geplanten Verlauf sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Erweiterungsbereich Nord reicht jedoch fast bis an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stever heran, welches nördlich des Erweiterungsbereiches beginnt. Der vorgesehene Stahlgittermast ist eine in Bezug auf Überschwemmungsgefahren unkritische Anlage. Weder führt er zu einer Verringerung eines möglichen Retentionsraums noch ist die Anlage selbst empfindlich gegenüber Hochwasserereignissen. Beeinträchtigungen durch die Überschwemmungsgebiete sind daher bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Innerhalb des nördlichen und südlichen Erweiterungsbereiches befindet sich jeweils nördlich an der Gebietsgrenze ein Hochwassergefahrenbereich, der bei Hochwasserereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit überschwemmt wird (vgl. Abbildung 14). Diese Hochwassergefahrenbereiche befinden sich jedoch nur entlang des Geltungsbereiches im Grenzbereich sowie im Süden entlang des Lambertgrabens. Weder bei dem Stahlgittermast noch bei dem Bikepark handelt es sich um kritische Anlagen.

Ein ähnliches Bild zeigt die Starkregengefahrenkarte NRW (vgl. Abbildung 15). Laut dieser besteht innerhalb der Erweiterungsgebiete Nord und Süd jeweils randlich eine Überflutungsgefahr bei einem seltenen sowie auch bei einem extremen Starkregenereignis. Im Erweiterungsbereich Süd ist nur der Lambertgraben von hohen Wasserständen nach Starkregen betroffen mit einer Überschwemmungstiefe von bis zu 50 - 100 cm. Der Graben selbst ist jedoch deutlich eingetieft. Im Erweiterungsbereich Nord ist der nordwestliche Teil sowohl von seltenen als auch extremen Starkregenereignissen betroffen. Die Wasserhöhe kann auch dort 50 - 100 cm betragen. Die Hochwasserrisiken werden für die geplanten Freizeitnutzungen und den Stahlgitter-Funkmast als gering eingeschätzt. Auch durch die geplanten Vorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der Hochwassergefahrensituation zu rechnen, da nur verhältnismäßig wenig Fläche versiegelt wird und sich die versiegelten Bereiche außerhalb der betroffenen Bereiche in der Hochwassergefahrenkarte bzw. der Starkregengefahrenkarte befinden.

Gemäß den Vorschriften des § 55 Wasserhaushaltsgesetz ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Durch die Überbauung (Funkmast + Bikepark) derzeitiger Freiflächen kommt es in kleinem Umfang zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der

fehlenden Versickerungseignung im Bereich des Gley Bodens haben die Erweiterungsbereiche jedoch bereits im Ist-Zustand nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gewässerneubildung und das Grundwasserdargebot (vgl. Kap. 2.1.3, *Abflussreglungsfunktion*).

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb der Erweiterungsbereiche nicht zu erwarten, sodass diesbezüglich keine Gefährdungen für das Grundwasser zu erwarten sind.

Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden (s. Kap. 4.2.3).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze können durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen. Insbesondere die Waldflächen in den Ergänzungsgebieten sind für die Luftreinhaltung von hoher Relevanz. Im nördlichen Erweiterungsbereich wird innerhalb des Waldbereiches auf einer ca. 140 m² großen versiegelten Fläche ein Funkmast errichtet. Dafür müssen einige Bäume gefällt werden, die ihre Funktion verlieren. Die übrigen Waldflächen bleiben auch nach Umsetzung der Planung bestehen. Sie werden als „Wald“ (§ 9 (1) Nr. 18b BauGB) festgesetzt und erfüllen weiterhin ihre Filterfunktion für Schadstoffe.

Im nördlichen Bereich wird ein Teil der Waldfläche für die Errichtung des Funkmastes beseitigt. Aufgrund der geringen Größe der durch das Fundament des Mastes und seiner Zufahrt dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche, wird mit dem Vorhaben keine spürbare Veränderung des Kleinklimas einher gehen (VIELHABER STADTPLANUNG- STÄDTEBAU 2024a). Im südlichen Erweiterungsbereich wird die Hundeauslauffläche bereits genutzt und lediglich planungsrechtlich gesichert. Auch in die Waldfläche wird nicht eingegriffen und die Fläche bleibt bestehen. Im Bereich des Bikeparks kommt es im Bereich der Strecke zu einer Bodenverdichtung und Teilversiegelung. Für eine wetterunabhängige Nutzung soll die Fahrstrecke geschottert werden. Aufgrund der geringen Flächengröße sind auch hier keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Die beiden im südlichen Erweiterungsbereich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) gleichen die geringfügigen Flächenversiegelungen in etwa wieder aus. So wird im Bereich der Maßnahmenfläche A eine derzeitige Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt und am östlichen Rand des Erweiterungsbereichs (Maßnahmenfläche B) wird auf ca. 530 m² eine dreireihige Feldhecke aus standortgerechten Gehölzen angelegt. Beide Flächen unterliegen zukünftig nicht mehr der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die neu zu pflanzenden Gehölze tragen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei.

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima wird unter Berücksichtigung der Grünfestsetzungen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung des ca. 45 m hohen Funkmastes werden sich veränderte Sichtbeziehungen ergeben (vgl. Schutzgut Mensch).

Die Erweiterungsflächen bestehen größtenteils aus Ackerflächen sowie Kiefernmischwald, welche typisch für den Landschaftsraum sind. Die Erweiterungsflächen sowie der Geltungsbereich des Ursprungsplans sind durch die umliegende tatsächliche und baurechtlich bereits genehmigte Nutzung bereits touristisch zur Naherholung und Freizeitnutzung vorgeprägt.

Im nördlichen Erweiterungsbereich wird mit der Errichtung des Funkmastes ein Bauwerk geschaffen, was vor allem aus den südlich gelegenen offenen Flächen weit einsehbar ist. Der Waldcharakter bleibt jedoch aufgrund der geringen betroffenen Flächengröße erhalten. Durch die Anlage im Wald findet zumindest im engeren Umfeld eine Abschirmung statt und es entstehen geringere optische Fernwirkungen im Landschaftsraum als bei einem Standort in der freien Landschaft.

Im Zuge der Anlage des Bikeparks wird im Erweiterungsbereich Süd ein Teil einer offenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche in Anspruch genommen und somit der landwirtschaftliche Charakter des Plangebietes überprägt. Aufgrund des nördlich gelegenen Naturbads und des bereits bestehenden Hundeauslaufplatzes ist der landwirtschaftliche Charakter dort bereits durch Freizeitnutzung vorgeprägt. Es werden keine für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen beansprucht.

Im südlichen Erweiterungsbereich wird eine Eingrünung des Bikeparks und des Hundeauslaufplatzes festgesetzt, sodass die Wirkung des Geländes in Richtung der freien Landschaft zukünftig gemindert und das Gebiet in die Umgebung eingebunden wird.

Auswirkungen auf die umliegenden Landschaftsschutzgebiete „Steveraue“ (LSG-4209-002) und „Röhlagener Heide“ (LSG-4209-003) sind aufgrund der Distanz nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen aus der Freizeitnutzung des Gebietes sowie aufgrund der festgesetzten Eingrünung als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Die Erweiterungsbereiche und das unmittelbare Umfeld dienen der Erholung- und Freizeitnutzung (Naturbad, Hundeauslaufplatz) und sind durch die bestehenden Nutzungen bereits vorbelastet. Entlang der westlichen Grenze verläuft ein Wanderweg durch den südlichen Erweiterungsbereich. In unmittelbarer Umgebung verlaufen weitere Haupt- und Rundwanderwege mit direkter Sicht auf den südlichen Ergänzungsbereich. Die Wanderwege selbst bleiben erhalten und werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Sichtbeziehungen werden sich bei Umsetzung der Planung ändern. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind die Sichtbeziehungen auf den geplanten Mast nach Planumsetzung aufgrund der umliegenden sichtabschirmenden Bäume eingeschränkt, aber stellenweise vorhanden. Auch aus dem südlichen Erweiterungsbereich und dem Naturbad im Umfeld wird der Mast sichtbar sein.

Mit der Errichtung des Bikeparks wird das Freizeitangebot im Hinblick auf den Bewegungssport erweitert. Der Standort an der regional bedeutsamen Radwegeverbindung „Alter Postweg“ ist sowohl aus dem Stadtgebiet als auch aus dem Umland sehr gut erreichbar. Eine bisher im NSG und LSG Sternbusch in Eigenregie angelegte Anlage ohne Sicherheitsstandards (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a) muss dann zukünftig nicht mehr genutzt werden, sondern das bestehende Freizeitangebot wird gebündelt erweitert.

Die Planumsetzung führt zu keiner Beeinträchtigung der Erholungsnutzung des Plangebiets.

Gesundheit und Wohlbefinden

Das Erweiterungsgebiet Nord ist bereits in Bezug auf Geräuschimmissionen durch den Verkehr der nördlich anliegenden „Kökelsumer Straße“, dem angrenzenden Naturbad und seiner Parkplatzanlage sowie durch umliegende landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet.

Geräuschimmissionen, die die mehr als 220 m entfernt liegenden Wohnnutzungen am „Alleeweg“ erheblich stören könnten, sind durch den Betrieb des geplanten Bikeparks nicht zu erwarten; motorgetriebene Fahrzeuge sind dort nicht zulässig. Auch die Nutzung der schon bestehenden Hundeauslauffläche hat bislang nicht zu immissionsbezogenen Konflikten geführt. Ungeachtet dessen ist auszuschließen, dass relevante Richtwerte aufgrund kumulativer Effekte im Zusammenwirken mit den anderen im Bereich „Naturbad“ geplanten bzw. bereits vorhandenen Freizeitanlagen überschritten werden (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a). Diesbezüglich wurde eine Fortschreibung des im Zusammenhang mit der Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 erarbeiteten Schalltechnischen Gutachtens – Immissionsprognose durchgeführt. Diese kommt bezogen auf den Freizeitlärm zu dem Ergebnis, dass „die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmers NRW an den untersuchten Immissionspunkten zur Tag- und zur Nachtzeit eingehalten werden“. Die Nutzung des Hundeauslaufplatzes sollte jedoch auf die Tagzeiten (6:00 bis 22:00 Uhr) begrenzt werden. Auf Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr hat das Vorhaben keine Auswirkungen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

Für die Mobilfunkanlage liegt eine Standortbescheinigung „zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern“ vor. Aufgrund der vom Mobilfunk ausgehenden Strahlung muss zum Schutz von Personen ein Sicherheitsabstand von 18,11 m eingehalten werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist mehr als 250 m entfernt und mögliche Arbeitsplätze im Bereich des Funkmastes sind ebenfalls mehr als 100 m vom Standort entfernt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Strahlung sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr. 1 BauGB genannten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und auf die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind demzufolge durch den Betrieb der Mobilfunkanlage nicht zu befürchten. (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

Während der Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und durch den Schwerlastverkehr vorübergehend zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Diese Beeinträchtigungen sind temporär.

Gefährdungen

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Innerhalb der Erweiterungsbereiche befindet sich ein Hochwassergefahrenbereich, der bei Hochwasserereignissen geringer Wahrscheinlichkeit überschwemmt wird. Betroffen sind

jedoch ausschließlich im südlichen Erweiterungsbereich der Bereich um den Lambertgraben sowie im Erweiterungsbereich Nord ein Teil des Grünstreifens entlang der Kökelsumer Straße (vgl. dazu auch Kap. 2.3.4).

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung kann insgesamt als gering und nicht erheblich eingestuft werden.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Naturbades wurden Bodendenkmäler festgestellt, die im Bebauungsplan festgesetzt sind. In den Erweiterungsflächen selbst, in denen eine Änderung der bisherigen Nutzung vorgesehen ist, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Hinweis: Innerhalb des als „Bodendenkmal“ gekennzeichneten Bereichs sind alle von baulichen Maßnahmen betroffenen Flächen im Vorfeld durch eine wissenschaftliche Ausgrabung zu untersuchen.

Die Erweiterungsbereiche liegen innerhalb der Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Der Erweiterungsbereich Nord ist Bestandteil des aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 5.25. Der Erweiterungsbereich Süd befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus den Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege sowie Landschafts- und Baukultur.

Es bestehen keine potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (vgl. LWL 2010).

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die Untere Denkmalbehörde der Stadt Olfen oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden (siehe Kap. 4.2.4).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf das Bodendenkmal als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase. Es sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung zu erwarten, wenn diese zweckdienlich gehalten wird.

Im Erweiterungsbereich Nord und dessen Umfeld ist durch die Errichtung des Funkmastes mit einer Erhöhung der Strahlung zu rechnen. Für die Errichtung des Funkmastes liegt eine Standortbescheinigung vor, die aufgrund des Mastes und der verwendeten Funkanlagen

einen Sicherheitsabstand von 18,11 m zum Schutz von Personen ausweist. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt 250 m vom Standort der geplanten Funkanlage entfernt. Auch die Bereiche der Sondergebiete südlich des Änderungsbereiches 1 liegen mehr als 100 m entfernt. Daher sind durch die Errichtung des Funkmastes keine Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung zu erwarten

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder die Erweiterungsbereiche selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die in den Erweiterungsbereichen vorgesehenen Maßnahmen haben nur unwesentliche Auswirkungen auf die im Plangebiet benötigten Energie- und Trinkwassermengen sowie auf die zu entsorgenden Abwassermengen. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf das Plangebiet durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Eine Kumulierung von weiteren Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist nicht zu erwarten.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage des Funkmastes sowie des Bikeparks während der Baumaßnahmen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendet Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Daraus ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Ein Schadstoffeintrag durch Baustellenbetrieb ist bei ordnungsgemäßigem Umgang nicht zu erwarten. Dabei sind Anforderungen an eine fachgerechte Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, der sachgerechte Umgang mit Schadstoffen (z. B. Öl, Treibstoffe usw.), die regelmäßige Wartung von Baufahrzeugen sowie eine ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe einzuhalten.

2.3.13 Fazit

Im Zuge der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der touristischen Vorbelastung des Raumes und Grünfestsetzungen überwiegend als gering (Fläche, Boden, Wasser; Luft

und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter) bzw. mittel (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) eingestuft.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) erforderlich.

Für die übrigen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen sowie bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z. B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Die Nutzung des Hundebereichs sollte jedoch auf die Tagzeiten (6:00 bis 22:00 Uhr) begrenzt werden.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle als Untere Ordnungsbehörde und/oder der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Maßnahmen für den Hochwasserschutz sind zu prüfen und, soweit möglich, anzuwenden.

4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli.

Vorgabe für das nördliche Erweiterungsgebiet (Errichtung des Funkmastes im Wald):

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie die vollständige Baumaßnahme müssen zum Schutz von Graureiher, Mäusebussard, Waldschnepfe und der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

In der Zeit vom 1.3. bis 30.9. dürfen keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden

Vorgabe für das südliche Erweiterungsgebiet (Errichtung Bike-Anlage):

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Wenn nach der Baufeldfreimachung im Zeitraum 15. März bis 31. Juli Unterbrechungen mit Brachliegen der Baufläche mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen eintreten sollten, so dürfen die Bauarbeiten erst nach Überprüfung und Freigabe der Fläche durch eine Ökologische Baubegleitung wieder aufgenommen werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Auswahl tierfreundlicher Beleuchtung

Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die

Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Pflanzen und Naturschutz

Zwischen dem 1. März und dem 30. September dürfen keine Gehölzfällungen durchgeführt werden.

Während der Baumaßnahmen sind entsprechend nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu sichern, um Beschädigungen zu vermeiden.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan wird im südlichen Erweiterungsbereich (mit „B“ gekennzeichnete Fläche) ein Standort für das Anpflanzen von einer dreireihigen Feldhecke aus standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Die Hecke ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sowohl die Abstände der Reihen als auch die Abstände der Pflanzen innerhalb der Reihen müssen ca. 1 m betragen.

Es sind Arten aus folgender Liste zu verwenden:

- SL-Schlehe (*Prunus spinosa*),
- WD-Weissdorn (*Crataegus monogyna*),

- HU-Hundsrose (*Rosa canina*),
- HA-Hasel (*Corylus avellana*),
- HR-Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- SH-Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
- PF-Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
- KD-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*),
- SE-Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),
- FA-Feldahorn (*Acer campestre*),
- HB-Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- STEI-Stieleiche (*Quercus robur*)

Ein Vorschlag zu einem Pflanzschema wird in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt.

Im Norden des Erweiterungsbereichs Süd wird weiterhin eine Fläche zur Anlage von Extensivgrünland festgesetzt (mit „A“ gekennzeichnet). Im Vergleich zur derzeitigen Ackerfläche erfolgt dort eine ökologische Aufwertung durch die Anlage von extensiv genutztem Grünland. Für die Einsaat ist Regiosaatgut zu verwenden.

4.2.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeug-einsatz, z. B. durch Treib- und Schmierstoffe, sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern, ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u. a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bodendenkmäler

Vermeidungsmaßnahmen hierzu sind in Kap. 4.2.4 genannt.

4.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Außerhalb der Erweiterungsflächen überlagern sich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44.1 große Teile eines Bodendenkmals, das gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragen ist. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet, von der Umsetzung der Planung jedoch nicht betroffen.

Grundsätzlich gilt: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Unterer Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster – unverzüglich anzuzeigen (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 Denkmalschutzgesetz NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ in der Stadt Olfen kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage des „Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld“. In Abbildung 23 bis Abbildung 26 sind die Biotoptypen des Bestandes sowie der Planung (jeweils für Erweiterungsbereich Nord und Süd getrennt) und in Tabelle 2 die Bilanzierung des Vorhabens dargestellt.

Im südlichen Erweiterungsbereich wird der Abschnitt der „Neuen Stever“ nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Bewertung der ökologischen Wertigkeit der „Neuen Stever“ erfolgte bereits im „Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen naturnahen Gewässers, genannt ‚Neue Stever‘, als Verbindung zwischen Stever und Lippe im westlichen Bereich von Olfen“ durch das Büro Koenzen (PLANUNGSBÜRO

KOENZEN WASSER UND LANDSCHAFT 2012). Um eine doppelte Wertermittlung zu vermeiden, wird dieser Teil des Geltungsbereiches nicht mitbilanziert.

Für den verbleibenden Teil des zu bilanzierenden Plangebietes, bestehend aus dem Erweiterungsgebiet Nord und dem Erweiterungsgebiet Süd, werden die tatsächlich vorhandenen Strukturen als Ausgangszustand angenommen.

Erweiterungsbereich Nord

Im nördlichen Erweiterungsbereich besteht die Fläche überwiegend aus einem Kiefernmischwald (Biototyp 6.6; Biotopwert 9). Im nördlichen Grenzbereich verläuft ein Schotterweg (Biototyp 1.3; Biotopwert 1) und im südwestlichen Grenzbereich die „Kökelsommer Straße“ (Biototyp 1.1; Biotopwert 0). Entlang des Straßenrandes verläuft eine Allee aus alten Eichen (Biototyp 8.2; Biotopwert 8).

Im Zuge der Planung sind nur Eingriffe in den Kiefernmischwald vorgesehen. Für den Funkmasten wird eine Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Telekommunikation“ festgesetzt. Diese Fläche wird in der Planung als versiegelte Fläche bilanziert (Biototyp 1.1; Biotopwert 0). Die restlichen Flächen im Erweiterungsbereich Nord bleiben unverändert bestehen, weshalb die Biototypen sich im Vergleich zum Bestand nicht ändern.

Die den Wirtschaftsweg säumende Eichenallee bleibt ebenfalls unverändert bestehen. Da hier keine Entnahme von Bäumen vorgesehen ist, wurde auf eine Darstellung der Bäume verzichtet, da Bestand = Planung ist. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Bäume werden in Kap. 2.3.1 genannt.

Erweiterungsbereich Süd

Die Erweiterungsfläche Süd wird überwiegend als Ackerfläche genutzt (Biototyp 3.1; Biotopwert 2). Daran schließt sich eine Intensivrasenfläche des Hundenauslaufplatzes an (Biototyp 4.4; Biotopwert 2), zu der auch eine angrenzende geschotterte Parkplatzfläche gehört (Biototyp 1.3; Biotopwert 1.0). Die Straße „Alter Postweg“ (Biototyp 1.1; Biotopwert 0) bildet mit der angrenzenden Eichenallee (Biototyp 8.2; Biotopwert 8) die südliche Grenze des Geltungsbereiches. Vom Parkplatz führt ein Schotterweg (Biototyp 1.3; Biotopwert 1) durch die Waldfläche im nördlichen Teil der Ergänzungsfläche (Biototyp 8.1; Biotopwert 7). Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der Lambertgraben (Biototyp 7.1; Biotopwert 2), begleitet von Wegrainen ohne Gehölze (Biototyp 2.3; Biotopwert 3).

Mit Umsetzung der Planung wird der Hundenauslaufplatz planungsrechtlich gesichert und im Erweiterungsbereich erhalten (Biototyp 4.4; Biotopwert 2). Es ergibt sich keine Änderung des Biototypes. Nördlich des Hundenauslaufplatzes wird ein Bikepark errichtet. Für den Streckenverlauf wird teilweise Boden angehäuft, um Hügel unterschiedlicher Höhen zu

errichten. Die Streckenanlage erfolgt mittels bindiges Bodenmaterial und wird abschließend geschottert, um eine wetterunabhängige Nutzung zu ermöglichen. Die Flächen außerhalb der Strecke sollen begrünt werden. Als Mischung der geschotterten Strecke mit Bodenauftrag und Begrünung wird die gesamte Bikeanlage mit dem Biotopwert 1 bewertet (Biotoptyp 1.3). Die Waldfläche (Biotoptyp 8.1; Biotopwert 7) und der Schotterweg (Biotoptyp 1.3; Biotopwert 1) bleiben im Erweiterungsbereich erhalten. Östlich entlang des Hundeauslaufplatzes und des Bikeparks wird eine mehrreihige Feldhecke aus standortgerechten Gehölzen (Biotoptyp 8.1; Biotopwert 6) festgesetzt. Die asphaltierte Straße „Alter Postweg“ (Biotoptyp 1.1; Biotopwert 0) bleibt ebenso unverändert erhalten, wie auch die geschotterte Parkplatzfläche (Biotoptyp 1.3; Biotopwert 1.0) und die Baumreihe am südlichen Grenzbereich Eichenallee (Biotoptyp 8.2; Biotopwert 8). Im Norden wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als extensiv genutztes Grünland festgesetzt. Sie wird als Extensivgrünland bilanziert (Biotoptyp 3.2; Biotopwert 3). Der nördlich der Maßnahmenfläche verlaufende Labertgraben (Biotoptyp 7.1; Biotopwert 2) sowie der wiederum daran nördlich angrenzende Wegrain ohne Gehölze (Biotoptyp 2.3; Biotopwert 3) bleiben ebenfalls unverändert erhalten und deshalb wie im Bestand bilanziert.

Zusammengefasst ergeben sich im Zuge der Vorhabenumsetzung nur Veränderungen im Bereich des Mobilfunkmastes im nördlichen Erweiterungsbereich sowie im Erweiterungsbereich Süd im Bereich des Bikeparks und der beiden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im Hinblick auf den Planungszustand wird auf die Darstellung und Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen.

Durch die Planung ergibt sich trotz interner Kompensationsmaßnahmen eine **negative Bilanz von 1.157 Biotoppunkten**. Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Stadt Olfen.

Tabelle 2: Bilanzierung mit dem Bewertungsverfahren KREIS COESFELD 2006

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“

Bestand (20.138 m²)			
Biotoptyp nach Kreis Coesfeld 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Erweiterungsgebiet Nord			
1.1 versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche Nord)	1.233	0	0
1.3 Wassergebundene Decke - geschotterter Weg	1.377	1	1.377
6.6 Standortheimischer Laub- oder Nadelwald	6.076	9	54.684
8.2 Baumreihe	855	8	6.840
Erweiterungsgebiet Süd			
1.1 versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche Alter Postweg)	395	0	0
1.3 Wassergebundene Decke (geschotterter Weg)	326	1	326
1.3 Wassergebundene Decke (geschotterte Parkplatzfläche)	105	1	105
2.3 Wegraine ohne Gehölzbewuchs	639	3	1.917
3.1 Acker	4.683	2	9.366
4.4 Intensivrasen (Hundeauslaufplatz)	1.660	1,5	2.490
7.1 naturfremdes Stillgewässer, begradigt und ausgebaut	571	2	1.142
8.1 Feldgehölz, Gebüsch (östlich des Waldes)	629	7	4.403
8.1 Feldgehölz, Gebüsch (westlich des Waldes)	915	7	6.405
8.2 Baumreihe	260	8	2.080
Fläche "Neue Stever" (ökologische Wertigkeit bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewertet*)			
Wasserfläche "Neue Stever"	416	0	0
Gesamtwert:	20.140		91.135

Planung (20.138 m²) (Grundlage: Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44)			
Biotoptyp nach Kreis Coesfeld 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Erweiterungsgebiet Nord			
1.1 versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche Nord)	1.233	0	0
1.1 versiegelte Fläche (Funkmast)	140	0	0
1.3 Wassergebundene Decke (geschotterter Weg)	1.377	1	1.377
6.6 Standortheimischer Laub- oder Nadelwald	5.936	9	53.424
8.2 Baumreihe (Erhalt)	855	8	6.840
Erweiterungsgebiet Süd			
1.1 versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche Alter Postweg)	395	0	0
1.3 Wassergebundene Decke (geschotterter Weg)	326	1	326
1.3 Wassergebundene Decke (geschotterte Parkplatzfläche)	105	1	105
1.3 Wassergebundene Decke (Bikeanlage)	3.037	1	3.037
2.3 Wegraine ohne Gehölzbewuchs	639	3	1.917
4.4 Intensivrasen (Hundeauslaufplatz)	1.660	1,5	2.490
3.2 Extensivgrünland (Neuanlage - Fläche für Maßnahmen)	1.148	3	3.444
7.1 naturfremdes Stillgewässer, begradigt und ausgebaut	571	2	1.142
8.1 Feldgehölz, Gebüsch (östlich des Waldes)	629	7	4.403
8.1 Feldgehölz, Gebüsch (westlich des Waldes)	915	7	6.405
8.1 dreireihige heimische Feldhecke (Neuanlage - Fläche für Maßnahmen)	498	6	2.988
8.2 Baumreihe (Erhalt)	260	8	2.080
Fläche "Neue Stever" (ökologische Wertigkeit bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewertet*)			
Wasserfläche "Neue Stever"	416	0	0
Gesamtwert:	20.140		89.978
Gesamtbilanz			-1.157

*ökologische Wertigkeit der "Neuen Stever" wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens "Neue Stever" bilanziert

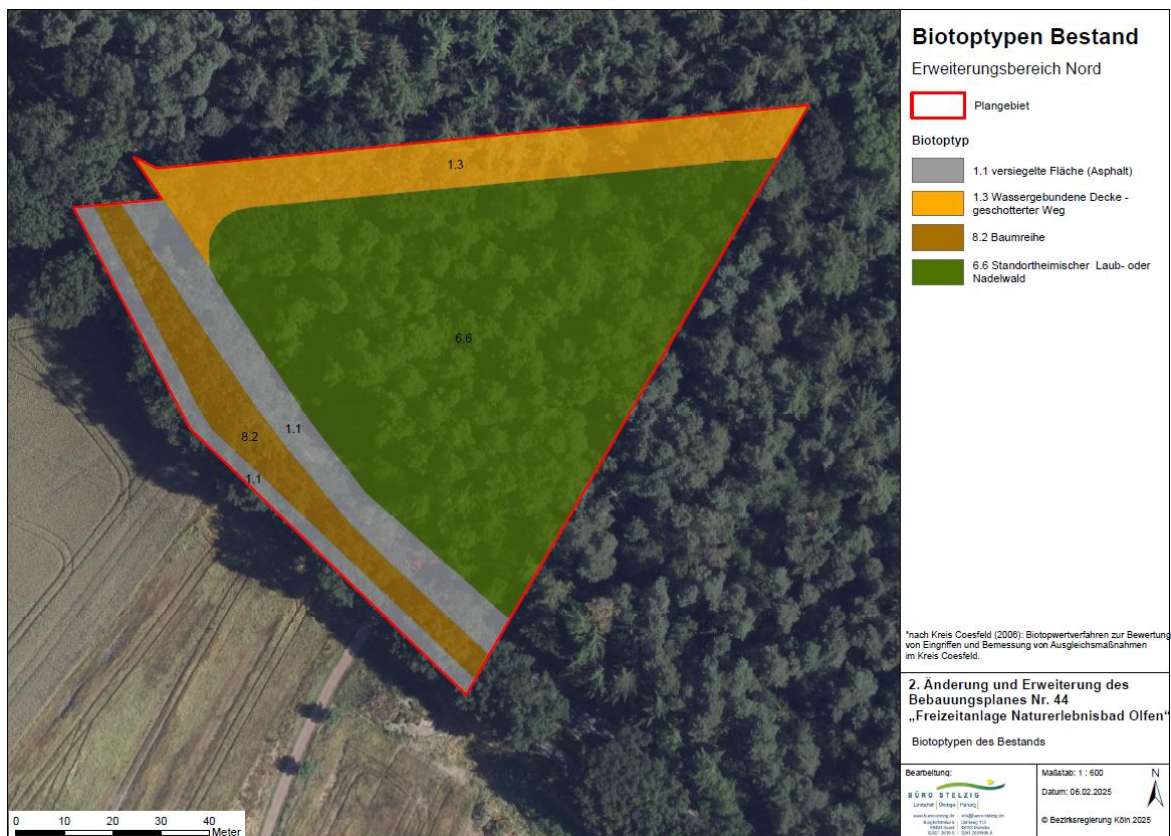


Abbildung 23: Biotypen des Bestandes – Erweiterungsbereich Nord (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).

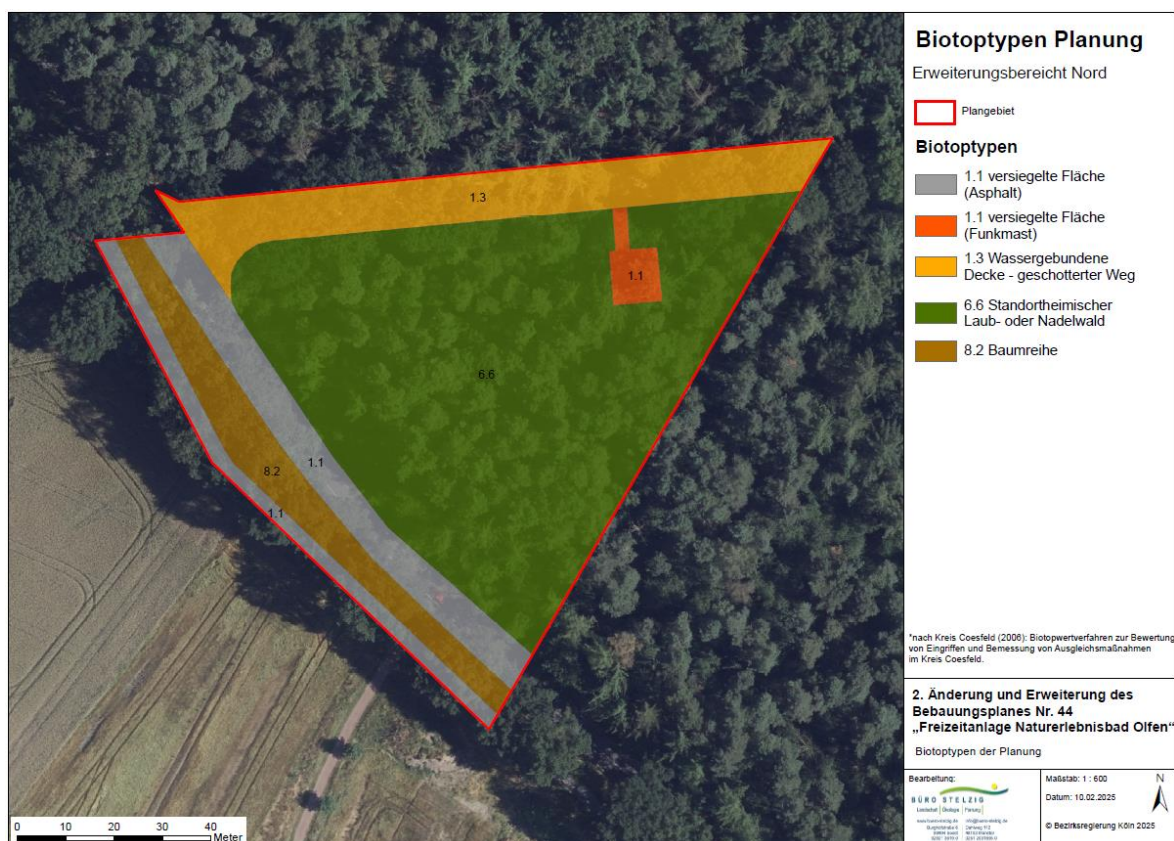


Abbildung 24: Biotypen der Planung – Erweiterungsbereich Nord (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).

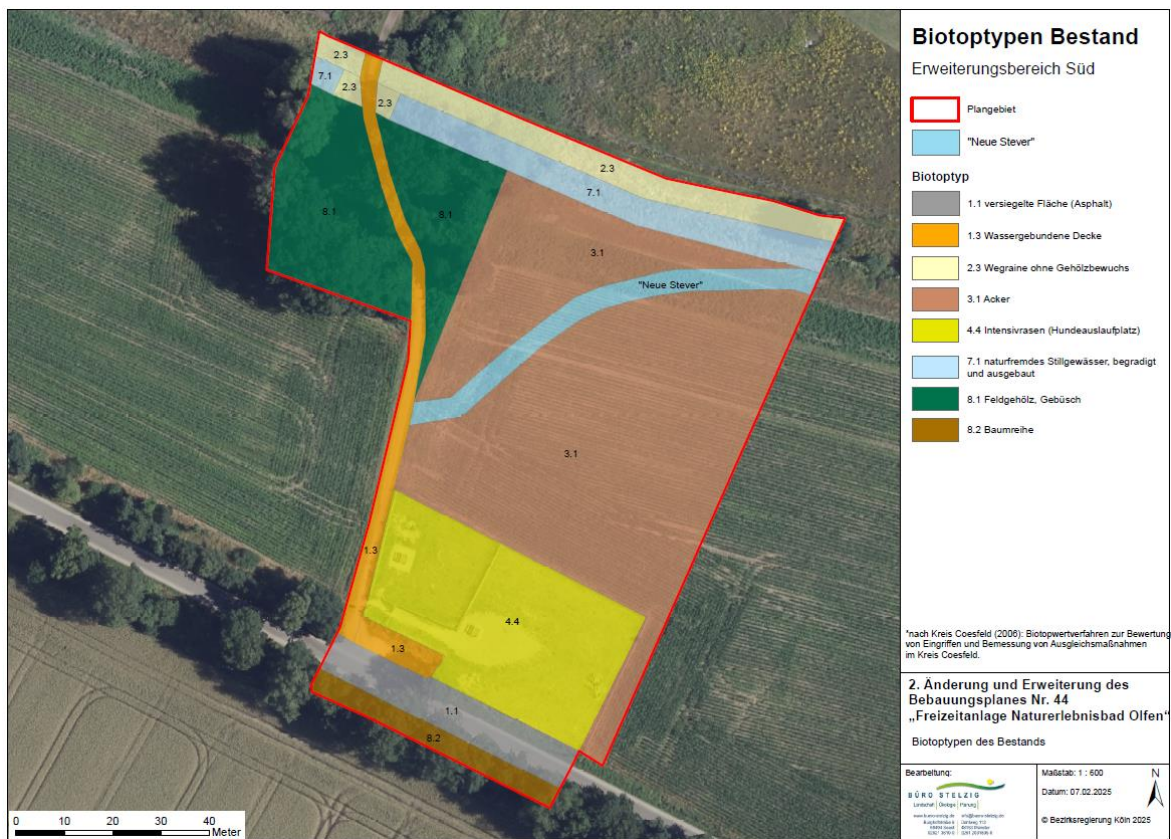


Abbildung 25: Biotypen des Bestandes – Erweiterungsbereich Süd (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).

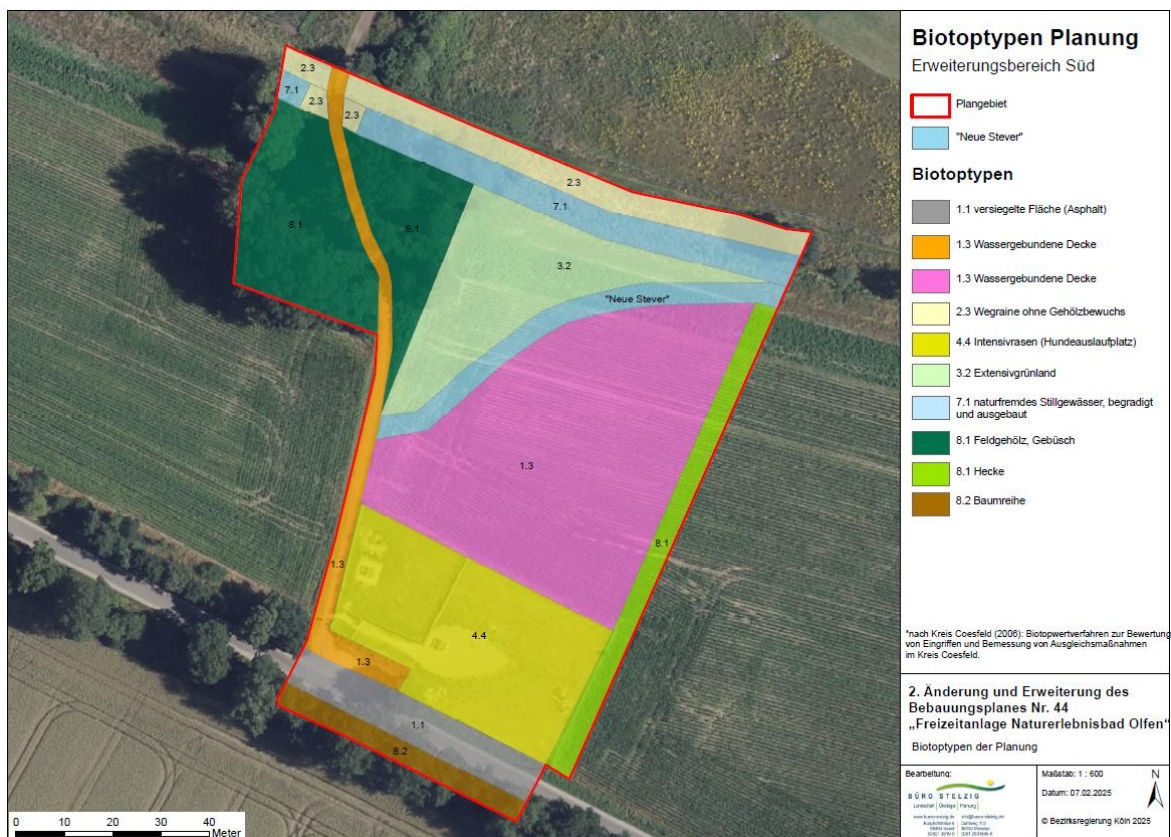


Abbildung 26: Biotypen der Planung – Erweiterungsbereich Süd (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2025).

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Rat der Stadt Olfen die "Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen" als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist die Aufwertung des um die "Füchtelner Mühle" im Norden bis zum "Alleeweg" im Südosten sich erstreckenden Bereiches. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Naherholung und des Tourismus. In Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept plant die Stadt Olfen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44, um mehrere Maßnahmen im Umfeld des Naturbades umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen, die Errichtung eines Mobilfunkmasts sowie eines Bikeparks zu ermöglichen und eine bestehende Hundeauslauffläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der geplante Mast dient der flächendeckenden Mobilfunkversorgung des Gebietes, da die Mobilfunkversorgung im Westen von Olfen mit seinen in den letzten Jahren entstandenen Wohngebieten sowie den vorhandenen und geplanten touristischen Einrichtungen nicht zufriedenstellend ist. Der jetzige Standort wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Eigentümerin der Fläche ist die Stadt Olfen; die Verfügbarkeit ist somit gegeben.
- Mit dem gewählten Standort kann eine vollständige Abdeckung der oben beschriebenen unterversorgten Gebiete erreicht werden.
- Aufgrund des umgebenden Gehölzbestands sind durch den Mast keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.
- Der Standort ist über den ihn passierenden Waldweg gut erreichbar.
- Der geplante Gittermast liegt zwar im Waldgebiet "Sternbusch", wird aber wegen seiner Position im Randbereich keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen der Waldfunktionen verursachen. Als Lebensraum für Tiere ist der Standort durch den in einem Abstand von ca. 20 m verlaufenden Rad- und Wanderweg bereits "vorbelastet". Für den Bau der Funkanlage sind nur einzelne Bäume zu entfernen. Baustellenvorbereitung, Materiallagerung etc. können auf dem Waldweg erfolgen, der während der Bauarbeiten gesperrt wird.

Weitere Details zu den Rahmenbedingungen der Standortfindung und der Festlegung des Standortes sind der Begründung zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU (2025a).

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Innerhalb des nördlichen und südlichen Erweiterungsbereiches befinden sich jeweils Hochwassergefahrenbereiche, die bei Hochwasserereignissen niedriger bis mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden. Hierbei sind überwiegend Bereiche betroffen, die entlang von Grundstrukturen liegen. Das vorherrschende Schadenspotential kann in den hochwassergefährdeten Bereichen durch die Beachtung besonderer Anforderungen reduziert werden.

Es liegen nach derzeitigem Stand keine weiteren Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes.

7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Olfen.

Grundsätzlich sind im Falle der Entdeckung einer Bodenverunreinigung Überwachungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze sowie für den Fall der Entdeckung eines Bodendenkmals Überwachungsmaßnahmen nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

8 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan,

Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (BÜRO STELZIG 2025) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ in der Gemeinde Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025b) und die zugehörige Begründung (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Rat der Stadt Olfen die "Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen" als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist die Aufwertung des sich um die "Füchtelner Mühle" im Norden bis zum "Alleeweg" im Südosten erstreckenden Bereiches. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Naherholung und des Tourismus.

In Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept plant die Stadt Olfen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44, um mehrere Maßnahmen im Umfeld des Naturbades umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen, die Errichtung eines Mobilfunkmasts sowie eines Bikeparks zu ermöglichen und eine bereits bestehende Hundeauslauffläche in den Bebauungsplan aufzunehmen und rechtlich zu sichern. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44.1 bleiben die bisherigen Festsetzungen unverändert, so dass sich die Umweltauswirkungen in diesem Bereich nicht ändern. Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 betrifft ausschließlich die nördlichen und südlichen Erweiterungsbereiche, in denen teilweise eine Änderung der bisherigen Nutzung vorgesehen ist. Für den Mobilfunkmasten muss im Erweiterungsbereich Nord eine kleine Fläche (ca. 140 m²) Wald am Rande des NSG Sternbusch überplant werden. Dafür müssen einige Bäume gefällt werden. Im südlichen Erweiterungsbereich soll eine derzeitige Ackerfläche in einen Bikepark umgewandelt werden. Der bestehende Hundeauslaufplatz sowie dessen Erschließung bleiben wie bisher bestehen und werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Ein bestehendes Feldgehölz wird als Wald festgesetzt. Außerdem werden zwei Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt auf denen Extensivgrünland entstehen, bzw. eine dreireihige Feldhecke aus heimischen Gehölzen angelegt werden soll.

Parallel zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ erfolgt die 20. Flächennutzungsplanänderung.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurden der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotop herangezogen.

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden. Diese Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der touristischen Vorbelastung des Raumes und Grünfestsetzungen überwiegend als gering (Fläche, Boden, Wasser; Luft und Klima Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter) bzw. mittel (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) eingestuft.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) erforderlich.

Für die übrigen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen sowie bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Durch die Planung ergibt sich trotz interner Kompensationsmaßnahmen eine negative Bilanz von 1.157 Biotoppunkten. Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Stadt Olfen.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, im Februar 2025



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (BEZ.-REG. KÖLN) (2025): Geodatendienste. Online unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/webdienste/geodatendienste> (zuletzt abgerufen am 14.01.2025)
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (BEZ.-REG. MÜNSTER) (2014): Regionalplan Münsterland. Textliche Darstellung. Münster.
- BÜRO STELZIG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2 für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“
- DIN- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (2014): DIN 18920. Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2025): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 14.01.2025).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- GEOBASISDATEN – GEOBASIS-DE /BKG (2024): Starkregengefahrenhinweiskarte-NRW. Online unter: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw (zuletzt abgerufen: 16.01.2025)
- KREIS COESFELD (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2024a): Landschaftsplan Olfen – Seppenrade. Öffentliche Auslegung & Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Festsetzungskarte (Blatt Süd). Entwurf zur 2. Änderung. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2024a): Landschaftsplan Olfen – Seppenrade. Öffentliche Auslegung & Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Festsetzungskarte (Blatt Süd). Entwurf zur 2. Änderung. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2024b): Landschaftsplan Olfen – Seppenrade. Öffentliche Auslegung & Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Entwicklungskarte (Blatt Süd). Entwurf zur 2. Änderung. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2024c): Landschaftsplan Olfen – Seppenrade. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Entwurf zur 2. Änderung. Coesfeld.
- LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. Münster.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. Hitzebelastung der Bevölkerung. Online unter

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Info_41_Klimaanalyse_WEB.pdf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (zuletzt abgerufen 03.01.2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2025a): Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (abgerufen am 01.12.2024).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2025b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4210.3 Lüdinghausen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42103> (zuletzt abgerufen am 16.01.2025).

STADT OLFEN (2024a): Schriftliche Mitteilung per Mail der Abteilung Bauen, Planen Umwelt zur Errichtung des Mobilfunkmastes am 09.12.2024 9:20 Uhr. Olfen.

STADT OLFEN (2024b): Schriftliche Mitteilung per Mail der Abteilung Bauen, Planen Umwelt zur Ausgestaltung der Bike-Anlage am 12.12.2024 7:59 Uhr. Olfen.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

VDI (2014): Richtlinie VDI 3787 Blatt 1. Umweltmeteorologie – Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen. Weißdruck Juli 2014. Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.

VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU (2025a): Stadt Olfen Bebauungsplan Nr. 44 "Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen" - 2. Änderung und Erweiterung Begründung. Stand Februar 2025. Arnsberg.

VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU (2025b): Stadt Olfen Bebauungsplan Nr. 44 "Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen" - 2. Änderung und Erweiterung. Vorentwurf. Stand Februar 2025. Arnsberg.

VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU (2025c): Stadt Olfen 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Entwurf. Stand Februar 2025. Arnsberg.